



ORIENTIERUNG

Nr. 9 72. Jahrgang Zürich, 15. Mai 2008

JESUS GEWÄHRT JENEN, die sich auf seine und auf Gottes Solidarität einlassen, Anteil an seinem eigenen Gottesverhältnis. Damit ist für die Nachfolgenden das diese zuvor von Gott Trennende überwunden, eine neue Identität gestiftet und ihre Beziehung zur Welt geheilt. Und das heißt mit anderen Worten: Durch das von Jesus eröffnete neue Gottesverhältnis geschieht Versöhnung: die Versöhnung des Menschen mit Gott, mit sich selbst und mit der Welt. Es geschieht – mit der Metapher vom Sieg über die Mächte gesprochen – durch die Vergegenwärtigung Gottes die Entdämonisierung der Welt, in der die Menschen sich wieder ohne Ängste zu bewegen vermögen.

Das Kreuz wird für uns Christinnen und Christen zum Zeichen der Solidarität: der Solidarität Gottes, der Solidarität Jesu von Nazaret und unserer eigenen Solidarität. Als Zeichen unserer eigenen Solidarität kann es des näheren ein Dreifaches symbolisieren: zunächst unseren solidarischen Widerstand gegen Unrecht; des weiteren unser solidarisches Inkaufnehmen von Opfern unsererseits, weil ohne sie die Unterbrechung der Gewaltspirale nicht zu haben sein wird; und zum dritten symbolisiert das Kreuz unsere Hoffnung, unsere Hoffnung nämlich, daß solidarischer Einsatz nicht vergeblich ist. Dieses dritte Moment des Kreuzes nennt Dorothee Sölle Auferstehung, «den Schritt über den Tod hinaus, den die Objekte der Aggression zu erwarten haben. Auch hier ist», immer nach D. Sölle, «die herkömmliche Theologie, die die Auferstehung oft zu einer speziellen Rettungsaktion für Jesus macht, zu kritisieren. Die Gewißheit des Lebens, die Unzerstörbarkeit der Sache, für die Jesus und die mit ihm ihr Leben gaben, hat sich in den realen geschichtlichen Bedingungen der Jesusbewegung manifestiert. Die Römer haben es eben mit ihrer ganzen Armee *nicht* geschafft, Jesu Lebendigkeit zu vernichten. Jesu Tod am Kreuz war nicht das Ende seines Weges, sondern der wunderbare Beginn der Königsherrschaft Gottes auf dieser Welt. Die Senfkörner der Gerechtigkeit tauchten nun ganz schnell überall im römischen Reich auf.»

Pietro Selvatico

Pietro Selvatico, Versöhnung als Gabe Gottes und Aufgabe der Kirchen, in: Felix Senn, Hrsg., *Widerstehen und Befreien. Versöhnung in friedlosen Verhältnissen. Eine Handreichung zur Weiterarbeit am Thema der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz 1997*. Luzern 1998, 57-69, 63f. Pietro Selvatico trug diesen Text, aus dem die oben zitierte Passage stammt, bei der Tagung «Wider die schweigende Anpassung. Praxis der Versöhnung in friedlosen und ungerechten Verhältnissen» zur Nachbearbeitung der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Wislikofen (30. und 31. August 1997) vor. Zusammen mit den Referaten von Christa Sprünge, Lukas Vischer, Reinhild Trautler und Urs Eigenmann, mit einem Vorschlag zur Weiterarbeit von Felix Senn und einer Sammlung von Dokumenten der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung erinnert er an einen ökumenisch und theologisch bedeutsamen Prozeß, dessen Absichten und Ziele noch weitgehend uneingelöst sind. Herausgeber und Verlag widmeten den Band Pietro Selvatico, der am 17. August 1997 seinen 65. Geburtstag feiern konnte. Pietro Selvatico zitiert am Ende Dorothee Sölle (Art. Kreuz IV., in: Elisabeth Gössmann u.a., *Wörterbuch der feministischen Theologie*. Gütersloh 1991, 233-236, 236).

THEOLOGIE

Gottes Solidarität: Versöhnung als Gabe Gottes und als Aufgabe der Kirchen – Ein Reformulierungsversuch – Anteil an Jesu Gottesverhältnis – Das Kreuz wird zum Zeichen der Solidarität.

Pietro Selvatico

IN MEMORIAM

«... **befreiend von Gott sprechen ...**»: Im Gedenken an P. Pietro Selvatico (17. August 1932-19. April 2008) – Mitglied der Redaktion der «Orientierung» – Professor für Systematische Theologie – Untersuchung über «Glaubensgewißheit» – Gerhard Ebelings Fragestellung – Der ökumenische Charakter der Theologie. *Josef Bruhin*

Ein Lehrer der Theologie – Die Erinnerungen eines Schülers – Die Fragen und Nöte der Studierenden – Induktive Theologie als kontextuelle Theologie – Die Herausforderungen durch das Zweite Vatikanische Konzil – Rudolf Bultmann, Gerhard Ebeling und Karl Rahner als Lehrmeister – Eine Christologie von unten.

Felix Senn, Zürich

LITERATUR

Wahrheitssuche und Selbsterkenntnis: Der Schriftsteller *Günter de Bruyn* als Zeitgenosse im Widerspruch – Herkunft aus einer spannungsreichen Welt – Preußentum und Katholizismus – Frühe Erinnerungen und autobiographische Texte – Ein eigenständiger theologischer und anthropologischer Ansatz – Von der Unausweichlichkeit existentieller Fragen – Erkundungen über die Epochengrenzen und autobiographischen Schwellen hinweg. *Thomas Brose, Berlin*

POLITIK/ZEITGESCHICHTE

Polen nach den Wahlen von Oktober 2007: Erste Bilanz der Regierung unter *Donald Tusk* (*Zweiter Teil*) – Beziehungen zu Deutschland – Der Streit um die Erinnerungspolitik – Die offene Frage der Kulturgüter – Polens Platz in Europa – Polen als Brücke zwischen Ost und West – Die USA und Polen – Zur «Europäisierung» bilateraler Beziehungen – Klimaverbesserungen in den polnisch-russischen Beziehungen? – Signale der Entspannung aus Moskau – Neubelebung der polnisch-russischen Arbeitgruppe.

Theo Mechtenberg, Bad Oeynhausen

RECHT/KIRCHE

Die endgültige Entscheidung nicht zu entscheiden: Was die Apostolische Signatur zur Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg beschlossen hat – Der Verlauf des hierarchischen Rekurses – Das abschließende Dekret – Vier neue Aspekte im Dekret – Der Diözesanrat als vereinsrechtliches Organ – Bischöfliche «Leitung» aller Werke des Apostolates – Vorschlagscharakter des Musterstatuts – Anordnungen der Würzburger Synode als Gesetze – Keine Entscheidung in der Hauptsache.

Sabine Demel, Regensburg

«... befreiend von Gott sprechen ...»

Im Gedenken an P. Pietro Selvatico SJ (17. August 1932 – 19. April 2008)*

Unser Redaktionsmitglied P. Pietro Selvatico starb am 19. April 2008 nach kurzer, aber schwerer Krankheit im 76. Altersjahr in Fribourg. Noch zu Beginn des Jahres nahm er an den Redaktions-sitzungen teil. Er hatte seine Mitarbeit bei der «Orientierung» als ständiger Mitarbeiter 1978 aufgenommen und wurde 1991 neben seiner Tätigkeit, ab 1970 als Lehrbeauftragter und ab 1991 als Professor für Systematische Theologie (Fundamentaltheologie und Theologische Propädeutik) in Fribourg Mitglied der Redaktion. Vorbereitet auf diese Tätigkeiten war er durch philosophische Studien an der ordensinternen Hochschule für Philosophie in München-Pullach und das Theologiestudium in Rom und Fribourg, das er mit der Dissertation «Glaubensgewißheit. Eine Untersuchung zur Theologie von Gerhard Ebeling» 1976 abschloß. Pietro Selvatico wußte seine Konzeptionen und Anliegen aufgrund disziplinierter Vorarbeit mit Insistenz zu vertreten, was wir in der langjährigen Redaktionsarbeit zu schätzen und manchmal auch zu fürchten wußten.

Pietro Selvatico zitiert in seiner Dissertation «Glaubensgewißheit. Eine Untersuchung zur Theologie von Gerhard Ebeling» einen Satz Gerhard Ebelings, der die von ihm in den vergangenen vierzig Jahren geleistete Arbeit gut beschreibt: «In der Zeit der selbstverständlichen Öffentlichkeitsgeltung des christlichen Glaubens legitimierten weltanschauliche Vorgaben und feststehende Autoritätsverhältnisse den Anspruch des Wortes Gottes. Jetzt dagegen muß das Reden von Gott sich selbst die Geltung verschaffen, die es beansprucht. Autorität wird nun eine Frage der Urheberschaft von Evidenz und Achtung.» Den Anspruch Gottes, den Menschen zu deuten, in unserer Zeit überhaupt verständlich zu machen und auch zu begründen, in seinem Sinngehalt zu erschließen und so den Menschen den Glauben an Jesus Christus zu ermöglichen, das war die Triebfeder seines Arbeitens. Gleichzeitig war ihm – wiederum mit G. Ebeling – wichtig zu zeigen, daß in Jesus selber der Glaube zur Sprache gekommen ist, Jesus als den Zeugen des Glaubens, der zum Glauben ruft und zum Glauben erweckt, zu begreifen.

Hervorgehoben seien insbesondere zwei Aspekte des theologischen Denkens und Arbeitens von Pietro Selvatico: Wichtig war ihm einmal das geschichtliche Denken, weil zeitlose Metaphysik die volle Wahrheit und Wirklichkeit nicht zu erschließen vermag. Das hieß für ihn aber in keiner Weise, die Vergangenheit einfach beiseite zu schieben, sondern vielmehr das reiche Erbe der Vergangenheit mit der heutigen Situation zu konfrontieren und daraus Erkenntnisgewinne zu schöpfen. Seine Option für Karl Rahner steht in diesem Zusammenhang. Zweitens gehörte für ihn Ökumene sowohl als Gegenstand der wissenschaftlichen Reflexion wie auch als gelebte Praxis ins Zentrum der Theologie. Wer Theologie nicht ökumenisch verstand, der betrieb für ihn keine Theologie. Pietro Selvatico hat jahrelang am Ökumenischen Institut der Universität Fribourg gearbeitet, und wissenschaftliche und persönliche Kontakte mit dem Ökumenischen Zentrum Bossey gepflegt. Er war Mitglied der entsprechenden Gremien der Schweizerischen Bischofskonferenz und engagierte sich in der internationalen Arbeitsgruppe für Ökumene innerhalb des Jesuitenordens.

Als Mitbruder von Pietro Selvatico seit seinen ersten Ordensjahren – er war 1953 in die Gesellschaft Jesu eingetreten – weiß ich, daß er auch kulturell und musisch ein sehr begabter Mensch war. Wir haben zusammen Choral gesungen, er war ein ausgezeichnete Choralmagister und ein guter Geigenspieler. Im Philosophie-

studium war er Verantwortlicher für die Filmvorführungen für eine mehr als hundertfünzig Mitglieder zählende Kommunität, wobei er stetig bemüht war, an die aktuellen wertvollen Filme heranzukommen, was im München der fünfziger Jahre noch nicht so leicht war. Im Gymnasium und Internat in Feldkirch war er in den drei Jahren seiner Präfektentätigkeit jeweils eine der Hauptpersonen für die Gestaltung der jährlichen Buchausstellungen, die für Eltern und Schüler veranstaltet wurden. – Und noch etwas sei gewiß nicht vergessen: Als Mitbrüder waren wir immer angetan und dankbar für seine stete Freundlichkeit, seinen ansteckenden Optimismus und seine große Hilfsbereitschaft, vor allem auch für die älteren und kranken Mitbrüder.

Josef Bruhin

Der Verstorbene Pater Pietro Selvatico war mit Leib und Seele Lehrer der Theologie. Wer immer ihn im Laufe seiner mehr als 30jährigen Lehrtätigkeit in der Vorlesung erlebte, wurde wachgerüttelt, in einen Denkprozeß hineinverwickelt über existenzielle Grundfragen des Glaubens und über aufregende Gedankengänge der traditionellen und der neueren Theologie. Und wer dranblieb und sich der Auseinandersetzung offen stellte, der oder die merkte bald, daß hier nicht nur spannende theologische Debatten geführt wurden – das natürlich auch –, aber mehr noch, daß langsam auch der eigene Glaube und die eigene Spiritualität sich transformierten, überraschend neue Nahrung erhielten und auf ein solideres Fundament zu stehen kamen. Bis heute höre ich von ehemaligen Fribourger Studierenden unterschiedlicher Generationen, wie prägend für sie Pietro Selvatico war. Ganz ähnlich reagierten viele jener etwa 180 Frauen und Männer, die nach seiner Emeritierung im Studienjahr 2004/05 im Studiengang Theologie (ehemals Theologiekurs für Laien TKL) bei Pietro Selvatico die Christologie besucht haben. Das kommt nicht von ungefähr, denn Pietro war ein begnadeter theologischer Lehrer mit einigen herausragenden Fähigkeiten, die heute erinnert gehören: Da ist einmal sein stetes Bemühen, die existenziellen Fragen und Nöte der Studierenden ernst zu nehmen und sie zum Ausgangspunkt seiner theologischen Reflexion in den Vorlesungen zu machen. In diesem Zusammenhang hatte Pietro eine stupende Empathie in seine Studierenden – weit über die Vorlesungen hinaus. Seine Anteilnahme an persönlichen Sorgen war dabei nie gespielt, sondern immer echt, authentisch und kam spürbar von Herzen. Zudem war Pietro ein äußerst wacher Zeitgenosse. Seine Beobachtungen des Zeitgeschehens in der Gesellschaft und zumal in der Kirche weltweit und schweizweit flossen ein in sein theologisches Lehren.

Auf diesem Hintergrund erschließt sich sein theologischer Ansatz. Es ist zwar heute nicht die Zeit, diesen umfassend zu würdigen. Aber soviel muß sein: Pietro betrieb konsequent eine induktive Theologie, eine «kontextuelle Theologie von unten» sozusagen, die bei den Sorgen und Nöten der Gläubigen und den Fragen der Zeit ansetzte. Theologische Ansätze von oben waren seine Sache nicht. Ein deduktives Vorgehen, welches etwa aus ewigen Wahrheiten direkt Konsequenzen für die Glaubenspraxis ableiten zu können vermeint, war ihm suspekt. Die Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten innerhalb der «sapientialen Theologie des Lehramtes», wie er diese nannte, bereiteten ihm Sorge. Er bedauerte zutiefst die offensichtlichen Rückschritte hinter manche Errungenschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils. Er wehrte sich energisch gegen einen dogmatischen Standpunkt, der gewisse Fragen ängstlich nicht zulassen will. Er rang um Ent-rümpelung des Glaubens von unhinterfragten Mythologemen und versuchte der mythischen Redeweise mit einer differenzierten Metaphertheorie einen tieferen symboltheologischen Sinn abzurufen.

* Im folgenden dokumentieren wir von den während der Trauerfeier am 24. April 2008 in der Kapelle Notre-Dame de la Route (Villars-sur-Glâne) gehaltenen Ansprachen einen gekürzten Abschnitt aus der Gedächtnisrede von P. Superior Josef Bruhin und im Wortlaut die Rede von Felix Senn, Studienleiter der «theologiekurse.ch» (Zürich), einem ehemaligen Schüler und Doktoranden von Pietro Selvatico.

Geschult an der evangelischen Theologie, besonders der Bultmannschule und an Gerhard Ebeling, und katholischerseits insbesondere geprägt von Karl Rahner, betrieb er eine weite, offene, ökumenische Theologie. Von daher kam auch seine interdisziplinäre Arbeitsweise. So suchte er einen radikal biblischen Zugang zur systematischen Theologie. Der neueste Befund der Bibelwissenschaften gab seiner Fundamentaltheologie und Dogmatik stets neue Fragen auf, denen er sich nie entzog. Im Laufe der Zeit ließ er sich immer unbefangener und intensiver ein auf neue Strömungen wie die Theologie der Befreiung oder die feministische Theologie. (In der nämlichen Zeitung, in der Pietros Todesanzeige stand, wurde – welch ein Zusammentreffen – fast ganzseitig vom Wahlsieg Fernando Lugos in Paraguay berichtet und eine Rückkehr der Befreiungstheologie seit der Verurteilung Jon Sobrinos vor Jahresfrist festgestellt. Pietro hätte sich darüber gefreut, hat er doch die Theologie seines Mitbruders Sobrino intensiv studiert und unterstützt.)

In den letzten Lebensjahren hat er fast seine gesamte Arbeitskraft der Christologie, dem Zentraltraktat der Dogmatik, gewidmet. Er hat dazu auch ein Skript für den Studiengang Theologie verfaßt, das er in der kommenden Zeit noch ergänzen und anreichern wollte. Dies war ihm nun nicht mehr vergönnt. Aber sein Text zeigt, wie radikal er hier wiederum eine Christologie von unten verfolgte.

Alles das konnten wir von ihm theologisch lernen. Lernen konnten wir aber auch von seiner Methode. Sein bohrendes Weiterfragen, wo andere sich schon längst mit vorläufigen Antworten zufriedengegeben hätten, war für uns und für viele ein Erlebnis. Dies konnte gut und gerne in langen Nikodemusgesprächen

gipfeln. Dabei beeindruckte uns in allen Debatten die schier unermüdliche, unglaublich wache Präsenz und Aufmerksamkeit von Pietro.

Lernen konnten wir auch von seiner Gradlinigkeit. Nie hat er sich um heiße Eisen in Theologie und Kirche herumgemogelt, sondern diese immer frontal angepackt. Das machte ihn authentisch. Er ärgerte sich darüber, daß viele sich dem Frieden zuliebe oder aus Karriere- oder sonstigen Gründen zu gewissen Fragen nicht äußerten.

So war er denn im Wortsinn ein Professor, auch wenn er den Titel offiziell erst spät erhalten hat. Für uns Studierende war er es schon längst, denn wir lernten ihn kennen als einen, der sich das Grundwort «profiteri» einverleibt hatte: laut und öffentlich erklären, an den Tag legen, bekennen (wie Kluges etymologisches Wörterbuch übersetzt). Mit seiner ganzen Person stand Pietro Selvatico hinter dem, was er lehrte – mit innerem Feuer, mit einer geerdeten und weltoffenen Spiritualität. Das machte ihn glaubwürdig und zu einem großen theologischen Lehrer.

Wir, die wir von ihm lernen durften, sind dankbar dafür, daß er uns geschenkt war. Und wir sind traurig, lieber Pietro, denn Du hinterläßt eine schmerzliche Lücke. Du wirst uns fehlen an allen Ecken und Enden, besonders in diesen nostalgischen Zeiten in der Kirche, in denen wieder alle Wege nach Rom zu führen scheinen.

Aber Pietro, Du wirst weiterleben unter uns, wenn wir das, was wir an Dir erleben und von Dir lernen durften, auch selber tun: wenn wir selber so ernsthaft und bohrend, so sorgfältig und geerdet, so existenziell und empathisch, so mutig und engagiert, so authentisch und glaubwürdig Theologie zu treiben versuchen, wie Du es uns vorgeführt hast.

Felix Senn, Zürich

Wahrheitssuche und Selbsterkenntnis

Der Schriftsteller Günter de Bruyn als Zeitgenosse im Widerspruch

Bereits die Ausgangslage ist verzwickelt: Günter de Bruyn wird in eine spannungsreiche Welt hineingeboren. Ihre gegensätzlichen Pole heißen Preußentum und Katholizismus. «Im Erzählrepertoire meiner Mutter», berichtet der Autor in seiner *Zwischenbilanz*, «fehlte seltsamerweise die Hochzeitsfeier, erwähnt wurde aber die Tatsache, daß weder ihr Vater, der Briefträger, noch ihr Schwiegervater, ein Schauspieler, mit der Heirat zufrieden war. Dem preußischen Postbeamten war ein bayerischer, katholischer, ungedienter und auswanderungswilliger Schwiegersohn unerträglich; dem Schauspieler dagegen, der aus einstmalig vornehmer Familie stammte, war die Schwiegertochter nicht schön, nicht reich und nicht gebildet genug.» (ZB 9) Mit knappen Strichen skizziert der 1926 geborene Sohn einer Brandenburgerin und eines Bayern Rahmenbedingungen seiner Berliner Kindheit. Wie Günter Grass gehört Günter de Bruyn zur Generation jener Autoren, die als literarische Zeitzeugen des «Dritten Reiches» und von Hitlers totalitärer Herrschaft ausgeprägtes Publikumsinteresse genießen. Anders als der Nobelpreisträger hat sich Günter de Bruyn jedoch nach 1945 im Osten Deutschlands weiter mit einem Staat auseinanderzusetzen, der sich im Besitz einer konsistenten Weltformel und absoluter Wahrheit wähnt.

Die frühen Erinnerungen des Schriftstellers, konzipiert als *Zwischenbilanz* (1992), die von seinem Geburtsjahr bis in die Nachkriegszeit reichen, werden durch die weiterführende Autobiographie *Vierzig Jahre* (1996) komplettiert. Beide Bücher sind erzählerische Meisterwerke. Sie eröffnen nicht bloß Einblicke in das spannungsreiche Miteinander von Metropole und Milieukatholizismus, sondern schildern eine dichterische Existenz, die im Kraftfeld sich überstürzender Ereignisse nach moralischen Maßstäben und tragfähiger Wahrheit fragt: Wie also reagiert man auf politische Heilsversprechen und totalitäre Bedrohungen? Welche Rolle spielen familiäre Rituale und christliche Ausdrucksformen? Bietet der Glaube Schutz vor dem Rückfall in

die Barbarei? Gesteigerte Aufmerksamkeit verdient Günter de Bruyns Autorschaft auch deshalb, weil sich darin ein eigenständiger *theologischer und anthropologischer Ansatz* manifestiert. Der Schriftsteller beharrt nämlich darauf: Elementares menschliches Fragen – Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? – ist von gesellschaftlichem Druck niemals zum Schweigen zu bringen. Die Zeitenwende zwischen Weimarer Republik und Nationalsozialismus sowie jene «vierzig Jahre», die er im Osten Deutschlands erlebt, durchleidet und als Autor begleitet, schildert Günter de Bruyn trotz aller Ängste und Anfechtungen als einen Prozeß zunehmender Individuation: als vertieftes «Training im Ich-Sagen» (ZB 7). Dabei gerät der unabhängige Geist immer stärker in die Rolle eines Zeitgenossen im Widerspruch. Ungewollt wird Günter de Bruyn so zum politischen Schriftsteller. An der Nahtstelle zweier Welten kann Schreiben nämlich niemals unpolitisch sein. Bis er jedoch in der Lage ist, dem herrschenden System die Wahrheit deutlich lesbar ins Stammbuch zu schreiben, muß er zuvor weite Wege zurücklegen: Am Anfang seiner literarischen Laufbahn steht mit dem *Hohlweg* – Günter de Bruyn wird dafür mit dem Heinrich-Mann-Preis ausgezeichnet – ein Werk, das der Autor später als «Holzweg» charakterisiert und ganz verwirft. «Mein Ehrgeiz, gedruckt zu werden, war größer als die Verpflichtung zur eigenen Wahrheit gewesen.» (VJ 116)

Kindheitsmuster

«Die Sicherheit, der ich das Glück meiner frühen Kindheit verdanke, basierte neben der Liebe der Eltern zu uns und zueinander auch auf einem Familien-Katholizismus, der unser Leben in die festen Regeln von Tisch- und Abendgebet, von sonntäglichem Kirchenbesuch und fleischlosen Freitagen zwängte, sonst aber von Person zu Person individuell gefärbt war.» Vom Vater lernt er, «daß die Kirche (im Gegensatz zu den Preußen, die alles

perfekt haben wollten) zwar Gehorsam verlangt, aber die Unvollkommenheit von Sündern einkalkuliert. Er gab mir den Schutzengel mit, der mich auf der Straße und im Dunkeln behütete und der Angst vor der Zukunft zu wachsen verbot.» (ZB 36) Gerade in der *Zwischenbilanz* wird deutlich, wo die Quellen dieser Existenz im Widerspruch zum politischen Zeitgeist zu finden sind. Katholischsein in der Berliner Diaspora bedeutet für das jüngste von vier Geschwistern, Rückhalt im Glauben zu suchen und sein Leben davon imprägnieren zu lassen – etwa durch das Ritual allabendlicher Gewissenserforschung. Ein prägendes Kindheitsmuster. Anders als sein berühmter Kollege Günter Grass, der abfällig «vom katholischen Mief» redet und erst in dem Band *Beim Häuten der Zwiebel* (2006) bekennt, als 17-jähriger Mitglied der Waffen-SS geworden zu sein, gerät Günter de Bruyn zu keinem Zeitpunkt in eine derartige Versuchung.

Als Günter de Bruyn vor über acht Jahrzehnten in Berlin geboren wird, redet alle Welt von Preußens Metropole und ahnt nicht, daß die quirlige Reichshauptstadt bald im Epizentrum einer weltgeschichtlichen Katastrophe wiederzufinden sein wird. Die *Zwischenbilanz* schildert aus kindlicher Perspektive einen Prozeß politischer Überwältigung. Die Nazi-Diktatur legt ihre Fesseln zuerst kaum merklich an, verlangt aber schließlich immer fester nach Glaubenseifer und Machtanbetung – aber zugleich gewinnen Widerstandskräfte an Profil: Da ist vor allem Günter de Bruyns bewunderter Bruder. Der Ältere – bei ihm stehen Franziskus' Sonnengesang, Platons Werke, Guardinis *Geist der Liturgie* sowie Gedichte von Rilke nebeneinander im Buchregal – bringt dem Jüngeren die katholisch-bündische Welt nahe. «Karlheinz, der, meiner Erinnerung nach, niemals Launen hatte, niemals ratlos oder albern war, stellte für mich das unerreichbare Vorbild dar. In ihm gelangten die aus Religiosität, Intellekt und Pfadfindertum gemischten Ideale ... auch zu mir.» (ZB 45) Vater de Bruyn, der beim Bischöflichen Ordinariat in Berlin arbeitet, ist aufgrund von Herkunft und Überzeugung keiner, mit dem man einen totalitären Führerstaat bauen kann und verweigert konsequent den Hitlergruß.

Der Schriftsteller wirft einen Blick auf die «Diasporastadt Berlin». 1930 Bischofsstadt geworden, hatte sie zu jener Zeit «etwa zehn Prozent Katholiken, und denen war Kirchgang Pflicht». Obwohl der junge Günter den Gottesdienst nur selten andächtig mitfeiert, gibt es für ihn hier nie Langeweile. «Zu sehr mußte ich darauf achten, beim Aufstehen und Setzen, beim Knien und Kreuzschlagen, Beten und Singen alles richtig zu machen, zu spannend war es, der Liturgie in ihrem Ablauf zu folgen und die vielen fremden Gesichter zu sehen.» (ZB 38) Anders als seine Mitschüler entwickelt der mit Engeln und Heiligen Aufgewachsene große Abneigung gegenüber allem Nazi-Kult. In HJ-Dasein und Wehrrüchtigung erblickt er darum keineswegs die Fortsetzung früherer Winnetou-Spiele mit anderen Mitteln. Vielmehr fühlt sich der spätere Autor unfähig zu Uniformität und Massenexistenz. Der Achtzehnjährige jedoch wird noch im Frühjahr 1945 schwer verwundet, er leidet an Aphasie und ist verzweifelt über den zeitweiligen Verlust seines Schreib- und Sprechvermögens. Nur ganz langsam gelingt es dem Kopfverletzten, sich wieder Dichtergeburtstage und Karl-May-Figuren ins Gedächtnis zu rufen. Dabei reift sein Entschluß, später von den Schrecken des Krieges Zeugnis abzulegen.

Sein weiterer Werdegang: Gefangenschaft, Heimkehr und Berufsbeginn als Neulehrer, später Ausbildung zum Bibliothekar, Arbeit in der Berliner Staatsbibliothek, ehe ihm das Kunststück glückt, sich als freier Schriftsteller eine eigene Existenz aufzubauen. Wie sehr der Autor und Essayist dabei durch Familientradition, katholische Rituale und seine existentielle Wahrheitssuche geprägt ist, schildert er glänzend in seiner individuellen Lebenschronik *Vierzig Jahre*. In dieser zwischen 1949-1989 angesiedelten Autobiographie – Entwicklungsroman und Epochenpanorama zugleich – fehlt keines der Ereignisse, die den Osten Deutschlands politisch erschüttern: der Volksaufstand 1953, Mauerbau 1961, Prager Frühling 1968 sowie die Proteste gegen die Biermann-Ausbürgerung 1976 bis hin zum Mauerfall. Nachfolgend

soll eine für Günter de Bruyn zentrale Erzählung in den Mittelpunkt gestellt werden, die exemplarisch zu zeigen vermag, wie es seinem Verfasser gelingt, das Ringen um wahrhaftige Existenz darzustellen: die *Märkischen Forschungen*.

Gefährliche Forschungen

Die DDR sah sich geschichtsphilosophisch als totaler gesellschaftspolitischer Neuanfang. Erst in der Spätzeit des Dreiecksbuchstabenlandes Ende der 1970er Jahre ändert das herrschende Politbüro seine historiographische Strategie: Vom Staatsratsvorsitzenden höchstpersönlich wird darum beispielsweise 1983 zum «Luther-Jahr» ausgerufen. Zu seinem fünfzehnhundertsten Geburtstag gilt der Reformator plötzlich nicht mehr als Volksfeind und Fürstenknecht, sondern als einer der progressivsten Deutschen seiner Epoche. Ironie der Geschichte: Über den devisenträchtigen Jubel in Wittenberg und den Trubel auf der Wartburg vergessen die alten Ideologen beinahe, einen zu ehren, der ihnen ideologisch sehr viel näher steht: Karl Marx. Die Feiern zu seinem hundertsten Todestag fallen denn auch im Vergleich zur bombastischen Luther-Ehrung kläglich aus – ein Begräbnis dritter Klasse.

Beim Wiederlesen der *Märkischen Forschungen* kommt mir lebhaft in den Sinn, wie ich diese – sichtlich an Jean Pauls Vorliebe für Satire und Ironie geschulte – Erzählung zu Anfang der achtziger Jahre auf einem zugigen Provinzbahnhof aufzog und darüber beinahe den Zug verpaßte. Was ich da in meiner Hand hielt, erschien mir als wunderbarer Kommentar zum spätsozialistischen Zeitgeist, der das Preußen Friedrichs II. feierte und den Eisernen Kanzler Bismarck als ungemein staatstragenden Politiker empfand. Allerdings wurde mir auch erstmals klar: Hier schreibt einer nicht bloß für literarische Enthusiasten, sondern für Menschen, die um wahrhafte Existenz ringen. Das Bild auf der Rückseite des Buches verstärkte diesen Eindruck: Dem Autor mit dem zergrübelten Gesicht und dem skeptischen Blick war die satirische Modelgeschichte tatsächlich zuzutrauen. Dabei erzählt der Roman am Anfang von einzigartiger Freundschaft. Für den Dorfschullehrer Pötsch bedeutet Heimatliebe, alle Kraft darauf zu konzentrieren, die Biographie eines verschollenen Dichters akribisch zu rekonstruieren. Da läßt es sich als glückliche Fügung bezeichnen, wenn er mitten in der Märkischen Heide auf jenen Mann stößt, der allein diese Anstrengungen zu würdigen weiß: «Sie kennen Max von Schwedenow? Dann sind Sie vielleicht Professor Menzel?» (MF 155)

Der Großgermanist Menzel ist Mitherausgeber zahlreicher Fachzeitschriften; er tritt regelmäßig im Fernsehen auf. Ein Stern am Historikerhimmel. Der Professor hat es längst zum «Zentralinstitut» gebracht. Aber Schwedenow soll ihm noch dazu verhelfen, seinen Platz in den Annalen der Wissenschaftsgeschichte zu sichern. Um der historischen Legitimierung seines Staates zu dienen, will er den Autor darum als «Märkischen Jakobiner» porträtieren. Pötsch dagegen entdeckt im Werk des von ihm verehrten Verfassers ein Stück von sich selbst. Zur Feier seines 50. Geburtstages bezeichnet Menzel diesen Pötsch schließlich als seinen besten Freund, bietet ihm das «Du» an und stellt ihn als Forscher mit sich auf eine Stufe – der Sturz ist um so tiefer.

Unheil braut sich über Pötsch zusammen. Anlaß dazu gibt ein Schwedenow-Aufsatz, den der Dorfschullehrer dem Professor als besonderes Geschenk überreicht. Doch der nimmt den Text brutal auseinander und spricht von den «gefährlichen Thesen eines kleinen «Hobby-Historikers»». (MF 233) Der akribische Heimatforscher hat nämlich ein Tabu verletzt: Schwedenow erscheint aufgrund seiner Recherchen plötzlich in ganz anderem Licht: nicht mehr als märkischer Jakobiner, sondern als Reaktionär, der sein Leben keineswegs in den Befreiungskriegen aufopfert, sondern – welch satirischer Einfall – ab 1815 zum Vizepräsidenten der Berliner Zensurbehörde avanciert. Der wütende Menzel kontert: «Dir geht es um ein Phantom, das du, wie ich dich kenne, Wahrheit nennst. Mir geht es um viel mehr: um Sein oder Nichtsein in Wissenschaft und Nachwelt ... Dir muß doch klar sein, daß mir jedes Mittel recht ist, dich daran zu hindern.» (MF 246)

Wahrheitssucher im Widerspruch

Wahrheitssuche und freies Handeln, so Günter de Bruyn in einem vieldiskutierten Redebeitrag auf dem 10. Schriftstellerkongreß der DDR 1987, vertragen sich nicht mit Bücherzensur. Eine Gesellschaft, die Denkverbote erteilt, nähre vielmehr grundsätzliche Zweifel an ihrer Reformfähigkeit. Wie stark diese Zweifel bei ihm zuvor bereits gediehen waren, belegt das Schicksal seiner Satire *Neue Herrlichkeit*. Der Roman erschien den Oberzensoren so unerhört, daß die bereits gedruckte Erstauflage von 20000 Exemplaren makuliert werden mußte. Erst nachdem das Buch 1984 bereits im Westen erschienen war, durfte der Band schließlich mit einjähriger Verzögerung auch im Osten Deutschlands publiziert werden.

Den Autor bewegt die Frage: Was ist das für einer, dieser Viktor Kösling? Um das herauszubekommen, entsendet der Verfasser seinen Protagonisten in die Abgeschiedenheit des Heims «Neue Herrlichkeit». Wie wird der Sohn aus bester Nomenklatura-Familie hier mit ungewohnten Lebensumständen umgehen? Günter de Bruyn baut eine gesellschaftskritische Versuchsanordnung. Schnell wird dabei deutlich: *Neue Herrlichkeit* ist kein Reservat der Harmonie, sondern erzählt von trostlosen Verhältnissen. Eine Endzeitparabel. Die Abgeschiedenheit der Brandenburger Mark ist für den Autor nicht mehr Rückzugsraum der Seele. Vielmehr wird wie unter dem Mikroskop sichtbar, wie ein autoritär vorgeprägter Charakter auf gesellschaftliche Zwänge reagiert: nicht mit großen Gefühlen, sondern mit kleinsten Gesten der Machtanbetung. Der junge Viktor ist ein Großmeister politischer Anpassung. «Er ist gewohnt, der zu sein, der gewünscht wird.» (MF 27) Die «nicht standesgemäße» Beziehung zu dem Stubenmädchen Thilde findet keine Gnade in den Augen seiner Familie – sie hat für den zukünftigen Diplomaten Besseres im Sinn. Als zeitgemäße Neuauflage von Heinrich Manns *Untertan* (Heßling) erscheint Kösling ganz und gar unfähig, sich emotional zu binden und echte Gefühle zu erwidern. Als seine Liebesfähigkeit im höchsten Maß gefragt ist, ergreift dieser Mann ohne Eigenschaften die Flucht. Er nimmt ein Flugzeug und schwebt ins Ausland davon – weg von sich selbst und aller Verantwortung. Wie schon in der Tragikomödie von *Buridans Esel* wiederholt sich in der Färcce *Neue Herrlichkeit* das selbstverschuldete Schicksal der Protagonisten: Ihr Potential zum Neubeginn wird verspielt. Beide «Helden», Karl Erb und Viktor Kösling, begnügen sich mit einer sekundären Welt der Abhängigkeiten und Unterwerfungsgesten. Keinem von beiden gelingt es, zu existentieller Wahrhaftigkeit durchzudringen.

Mehr als fromme Hoffnungen

Daß die Torheit des Wahrheitssuchers weiser sein kann als wohlkalkuliertes Machtstreben, erscheint oft bloß als fromme

Hoffnung. In den *Märkischen Forschungen* ist es der Machtmensch Menzel, der sich rücksichtslos gegenüber dem aufrichtigen Pötsch durchsetzt. Wenn man jedoch weiß, daß Günter de Bruyn dieser Erzählung einen realen Konflikt zugrunde legt, gewinnt seine Geschichte – gerade nach der Zeitenwende von 1989 – plötzlich eine unvermutete Tiefendimension. Die Auseinandersetzung zwischen Großgermanist und Heimatforscher um die Gestalt Max von Schwedenows spiegelt nämlich in ironischer Brechung Günter de Bruyns eigenen Konflikt mit dem einflußreichen Wolfgang Harich. «Als er [Harich] später unserer Beziehung, die er gern Freundschaft nannte und durch das vertrauliche Du zu bekunden verlangte, ein Ende setzte, zeigte es sich, daß er meine Ansichten, die ich ihm nicht vorenthalten hatte, erst wahrzunehmen vermochte, als er sie lesen konnte.» (VJ 174) Was geschehen war? Der ideologisch hochambitionierte Harich reagiert empört auf Günter de Bruyns «antirevolutionäre» Jean-Paul-Biographie und «entdeckt darin einen Dolchstoß gegen sein Lebenswerk und sich selbst». (VJ 177) Denn mit *Jean Pauls Revolutionsdichtung. Versuch einer neuen Deutung seiner heroischen Romane* (1974) verfolgt der staatsfromme Denker und zeitweilige Dissident das Ziel, den fränkischen Dichter ideologisch zu vereinnahmen und sich selbst einen Platz in den Annalen der Wissenschaftsgeschichte zu sichern. Weil er jedoch fürchtet, Günter de Bruyn könne ihm seinen großen Coup noch verderben, droht er ihm sogar, für ein Verbot seines Romans zu sorgen. Nachspiel: Erst nach der friedlichen Revolution ist bekannt geworden, daß der stalinistisch-linientreue Autor selbst so weit ging, sich mit der Staatssicherheit einzulassen und bei einem Treffen Ende der siebziger Jahre darum bat, seinen Jean-Paul-Wälzer mit persönlicher Widmung an Minister Erich Mielke weiterzureichen – Wirklichkeit übertrifft Satire.

Damit wird zugleich deutlich: In Landschaften der Lüge ist es von entscheidender Bedeutung, der Korruption durch die herrschende Macht zu widerstehen und seine Seele durch Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe vor solchen Versuchungen zu schützen. Es ist ein Verdienst Günter de Bruyns, Gewissens-Fragen, die – inspiriert durch seine katholische Herkunft – zum *cantus firmus* seines Lebens geworden sind, in schwieriger Zeit wachgehalten zu haben.

Thomas Brose, Berlin

Wichtige Werke: *Buridans Esel*. Roman. Halle 1968; Preisverleihung. Roman. Halle 1972; *Das Leben des Jean Paul Friedrich Richter*. Eine Biographie. Halle 1975; *Märkische Forschungen*. Eine Erzählung für Freunde der Literaturgeschichte. Halle 1978, (MF); *Neue Herrlichkeit*. Roman. Frankfurt/M. 1984, Halle 1985; *Jubelschreie, Trauergesänge*. Deutsche Befindlichkeiten. Frankfurt/M. 1991; *Zwischenbilanz*. Eine Jugend in Berlin. Frankfurt/M. 1992, (ZB); *Das erzählte Ich*. Über Wahrheit und Dichtung in der Autobiographie. Frankfurt/M. 1995; *Vierzig Jahre*. Ein Lebensbericht. Frankfurt/M. 1996, (VJ); *Als Poesie gut*. Schicksale aus Berlins Kunstepoche 1786 bis 1807. Frankfurt/M. 2006.

Polen nach den Wahlen von Oktober 2007

Erste Bilanz der Regierung unter Donald Tusk (Zweiter Teil)*

Nach der gewonnenen Wahl hatte Donald Tusk gegenüber Auslandsjournalisten erklärt, sein Großvater würde es ihm nicht verzeihen, wenn er sich nicht ehrlich um eine Verbesserung der deutsch-polnischen Beziehungen bemühen werde. Eine erste, in der Bundesrepublik sehr positiv aufgenommene Geste war die Ernennung von Władysław Bartoszewski zu seinem persönlichen Staatssekretär. Er soll den Premier außenpolitisch beraten und ist speziell für das Verhältnis zu Deutschland zuständig. Donald Tusk weiß sich der von Helmut Kohl und Tadeusz Mazowiecki vorgezeichneten Linie einer Politik auf der Basis der Versöhnung verpflichtet, die indes bestehende Probleme nicht ausspart, sondern dazu verhilft, diese in einem vertrauensvollen Klima anzusprechen und – wenn möglich – zu lösen. Eines dieser Probleme

ist der jahrelange Streit um das vom «Bund der Vertriebenen» angestrebte «Zentrum gegen Vertreibungen». In Anspielung auf das «Zentrum» erklärte Donald Tusk wörtlich: «Man kann den Stil und die Effizienz der Außenpolitik ändern, aber die Probleme in den gegenseitigen Beziehungen verschwinden nicht deswegen, weil sich die Regierungsmannschaft in Warschau und Berlin ändert. Deshalb werden wir auch Entscheidungen nicht akzeptieren, die eine fundierte historische Bilanz in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg in Zweifel ziehen.»¹

Ein erster Erfolg zur Lösung dieses leidigen Problems ist die am 5. Februar 2008 in Warschau zwischen Kulturstaatsminister Bernd Neumann und Staatssekretär Władysław Bartoszewski

* Erster Teil in: Orientierung 72 (30. April 2008), 94-96.

¹ Donald Tusk, Was für eine Union braucht Polen, was für eine Gemeinschaft braucht Europa?, in: Dialog 80/81, (2007/2008), 13.

getroffene Übereinkunft. Nach Erläuterung der Konzeption des von der Bundesregierung anstelle des «Zentrums» geplanten «Sichtbaren Zeichens» im Gedenken an die Vertreibung der Deutschen, doch nicht nur der Deutschen, ist nun die polnische Seite bereit, diesem Projekt gegenüber eine Haltung «freundlicher Neutralität» einzunehmen. Offenbar erfüllt das Projekt die polnische Forderung, den Zusammenhang von Flucht und Vertreibung mit dem Terrorsystem des Nationalsozialismus deutlich zu machen und nicht zu verschleiern. Zudem erklärte sich die deutsche Seite zur Unterstützung einiger polnischer Projekte bereit. Im einzelnen betrifft dies die Einrichtung eines dem Zweiten Weltkrieg gewidmeten Museums in Danzig, den Bau eines Museums der polnischen Geschichte in Berlin, das insbesondere die Bedeutung der Solidarność für den Fall der Berliner Mauer und den europäischen Umbruch insgesamt betonen wird, sowie eine Ergänzung der Berliner Ausstellung «Topographie des Terrors» um die Leiden der polnischen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg. Im Hinblick auf das Jahr 2009 mit dem Gedenken an den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs vor 70 Jahren verdient das von deutscher Seite gleichfalls unterstützte Projekt einer Gedenkstätte auf der Westerplatte besondere Erwähnung.

Die Warschauer Übereinkunft stellt angesichts des geschichtspolitischen Konflikts der jüngsten Vergangenheit einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der deutsch-polnischen Beziehungen dar. Auch wenn sich daraus kein gemeinsames Geschichtsbeußtsein ergibt und auch nicht ergeben kann, so dienen doch diese Initiativen einem besseren wechselseitigen Verstehen und dürften unsere Völker einander näherbringen.

Die getroffene Vereinbarung macht zudem Hoffnung auf die Lösung weiterer Probleme. So auf die wechselseitige Rückgabe von Kulturgütern. Entsprechende Verhandlungen befinden sich seit längerem in einer Sackgasse. So fordert man von deutscher Seite seit Jahren vergeblich die Aushändigung der sich im Archiv der Krakauer Universitätsbibliothek befindenden Bestände der Berliner Staatsbibliothek, die während des Krieges im niederschlesischen Kloster Grüssau ausgelagert waren. Ihr bedeutendster Teil sind die handschriftlichen Partituren herausragender deutschsprachiger Komponisten. Lange Zeit glaubte man, sie seien den Kriegswirren zum Opfer gefallen. Erst als 1970 der polnische Parteichef Edward Gierek bei einem Staatsbesuch in der DDR Erich Honecker die Originalpartitur von Mozarts «Zauberflöte» zum Geschenk machte, wurde man in der Bundesrepublik hellhörig. Doch Polens damalige kommunistische Regierung leugnete trotz dieses Indizes, im Besitz des Berliner Bestandes zu sein. Erst nach dem europäischen Umbruch wurde offiziell bestätigt, daß diese deutschen Kulturgüter wohl erhalten in Krakau lagern.

Um diese Bestände gibt es nunmehr zwischen der Bundesrepublik und Polen einen fast zwanzig Jahre währenden Rechtsstreit. Von deutscher Seite beruft man sich auf die Haager Konvention, die Kulturgüter ausdrücklich von Reparationsleistungen ausschließt. Polen seinerseits sieht sich aufgrund der Potsdamer Beschlüsse im Recht, Kulturgüter, die in dem Polen zugesprochenen ehemaligen deutschen Reichsgebiet aufgefunden wurden, als Staatseigentum zu betrachten. Hinzu kommt, daß bis heute nur wenige von Deutschen im besetzten Polen geraubte polnische Kulturgüter identifiziert wurden, was Voraussetzung einer Rückgabe wäre. Um in der Sache weiterzukommen, müßte zunächst eine möglichst vollständige Liste von von Deutschen geraubten Kulturgütern erstellt werden, eine Aufgabe, die eine enge Zusammenarbeit polnischer und deutscher Experten erfordert. Der Klimawechsel in den deutsch-polnischen Beziehungen bietet dazu eine gute Ausgangsbasis, um auch die Verhandlungen um Rückgabe der Berliner Bestände – vielleicht durch einen Kompromiß – zu einem guten Abschluß zu bringen.

Ein weiteres, durch die «Preußischen Treuhand» verursachtes Problem sei nur kurz erwähnt. Sie versucht, auf dem Rechtsweg die Rückgabe des Grundbesitzes von Vertriebenen einzuklagen oder entsprechende Entschädigungen von Polen zu erwirken. Die Bundesregierung hat sich wiederholt und unmißverständlich

von den Aktivitäten der «Preußischen Treuhand» distanziert und sollte dies auch weiterhin tun. Rechtsexperten sind im übrigen der Überzeugung, daß selbst Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof keine Chance haben. Hier wird es wohl darauf ankommen, die polnische Öffentlichkeit sachgerecht zu informieren und von der Vorgängerregierung geschürte Ängste abzubauen.

Polens Platz in Europa

Im außenpolitischen Teil seiner Regierungserklärung sprach Donald Tusk auch das Verhältnis Polens zur Europäischen Union an. Anders als Jarosław Kaczyński und seine Partei sieht er Polens Stärke im Rahmen der Europäischen Union und nicht in einer Profilierung gegen sie. Das ist bemerkenswert, gab es doch in der Vergangenheit auch seitens der «Bürgerplattform» eine europakritische Einstellung. So stammt der vielzitierte Slogan «Nizza oder Tod» von Jan Rokita, einem damals führenden Vertreter der «Bürgerplattform».²

Eine erste Bewährungsprobe ihrer Europapolitik hatte die neue Regierung in Zusammenhang mit der Ratifizierung des in Lissabon beschlossenen EU-Reformvertrages zu bestehen. Da der von ihr eingebrachte Gesetzesentwurf zur Verabschiedung einer Zweidrittelmehrheit der Sejm-Abgeordneten bedurfte, war die Regierung auf Stimmen aus dem Lager der Kaczyński-Partei angewiesen. Diese machte ihre Zustimmung von Änderungen im Gesetzesentwurf abhängig. So sollte in einer dem Gesetz vorangestellten Präambel betont werden, daß die Souveränität des polnischen Staates in keiner Weise durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union beeinträchtigt werde und der Grundrechtecharta für Polen nur eine eingeschränkte Gültigkeit zukomme. Dies lehnte die Regierung ab. Als Kompromiß schlug sie vor, die von «Recht und Gerechtigkeit» eingebrachten Änderungsvorschläge nicht als Präambel, sondern lediglich als eine gesonderte Entschließung zu verabschieden. In die Auseinandersetzung schaltete sich auch P. Rydzyk ein und machte die weitere Unterstützung von «Recht und Gerechtigkeit» durch «Radio Maryja» von der Ablehnung des Lissaboner Vertrages abhängig. Als Jarosław Kaczyński vor dem Parlament erklärte, seine Fraktion würde geschlossen gegen den Vertrag stimmen, falls die Forderungen seiner Partei nicht berücksichtigt würden, konterte die Regierungskoalition mit der Ankündigung, Neuwahlen auszusprechen und die Zustimmung zum EU-Reformvertrag über ein Referendum einzuholen. Angesichts der Umfragen, welche der «Bürgerplattform» die absolute Mehrheit in Aussicht stellen, lenkte die oppositionelle Kaczyński-Partei ein und machte den Weg frei für eine Verabschiedung des Lissaboner Vertrages durch den Sejm.

Ohne die Brüder Kaczyńskis beim Namen zu nennen, kritisierte Donald Tusk in einem Beitrag deren Europapolitik. Im Gegensatz zur stark national geprägten Vorstellung einer «Vormauer», welche die Vorstellung einer belagerten Festung impliziere, tritt er die «Idee von einem Polen als «Brücke»». Die Mentalität der «Vormauer» vermöge zwar «eine große Widerstandskraft» zu entwickeln, forme «aber zugleich mißtrauische Haltungen voller Traumata und Komplexe», wodurch man sich «unaufhörlich auf der Suche nach äußeren und inneren Feinden» befinde. Die «Idee der «Brücke» sei demgegenüber nicht mit einem völkisch verstandenen Verständnis von Nation verbunden, sondern «mit der multiethnischen und multikonfessionellen Tradition der Polnisch-Litauischen Adelsrepublik, mit ihrer republikanischen Demokratie und praktizierten Toleranz» – also mit fundamentalen Prinzipien der Europäischen Union. Dadurch bringt Donald Tusk die

² Diese Äußerung steht in Zusammenhang mit der in der später gescheiterten europäischen Verfassung vorgesehenen «doppelten Mehrheit» bei Beschlüssen des Europäischen Rates bzw. des Ministerrates. Damit sollte die im Dezember 2000 in Nizza getroffene Vereinbarung abgelöst werden. Diese hatte für Polen 27 Stimmen vorgesehen, zwei weniger als die vier großen EU-Staaten. Polnische Politiker sahen in der Korrektur des in Nizza getroffenen Beschlusses eine Schwächung der polnischen Position innerhalb der EU.

Kompatibilität Polens mit der Europäischen Union zum Ausdruck. Er spricht sich damit für ein «europäisches» Polen aus. Seine Aufgabe sieht der Premier vor allem darin, für diese Identität stiftenden europäischen Grundprinzipien innerhalb der EU einzutreten. In besonderer Weise betont Donald Tusk – und auch dies im Unterschied zur Kaczyński-Regierung – die enge Zusammenarbeit zwischen Berlin und Warschau zur weiteren Vertiefung der europäischen Gemeinschaft. So erinnert der Premier an die 1990 vom damaligen polnischen Außenminister Krzysztof Skubiszewski formulierte «deutsch-polnische Interessengemeinschaft», die für seine Politik richtungsweisend sei.

In der durch Absprache zwischen dem ehemaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Vladimir Putin geplanten Ostsecepieline sieht Donald Tusk ein die deutsch-polnischen Beziehungen belastendes und zugleich die Europäische Union insgesamt tangierendes Problem. Der Vertrag war ohne Rücksprache mit den Ostseeanrainern zustande gekommen, so daß sich diese, zumal Polen, hintergangen fühlten. Das einseitige deutsche Vorgehen muß daher als Verstoß gegen die sonst eingeforderte Europäisierung bilateraler und multilateraler Beziehungen innerhalb der EU gewertet werden. Zudem werde – so Donald Tusk – die Gefahr einer einseitigen Abhängigkeit von russischen Energielieferungen erhöht. Positiv zu vermerken ist, daß man in Brüssel aufgrund der polnischen Kritik inzwischen das deutsch-russische Energiebündnis sehr skeptisch betrachtet und nach Möglichkeiten Ausschau hält, durch ein gesamteuropäisches, Rußland einbindendes Projekt die Energiesicherheit innerhalb der EU zu gewährleisten.

Die USA und Polen

Daß ein gutes Verhältnis zu den USA für jede polnische Regierung Priorität besitzt, versteht sich von selbst. Dennoch fragt es sich, ob es immer im polnischen Interesse liegt, amerikanischen Wünschen bereitwillig nachzukommen. Wie schwierig es im konkreten Fall sein kann, bilaterale Beziehungen zu den Vereinigten Staaten zu «europäisieren», hat nicht zuletzt der Irakkrieg gezeigt. In der Frage einer Beteiligung an diesem nun schon Jahre währenden Krieg ohne Frieden war Europa bekanntlich gespalten. Damals galt Polen, das bis heute im Irak mit einem Militärkontingent engagiert ist, geradezu als Trojanisches Pferd der Amerikaner in Europa.

Nun sieht sich Polen wiederum einer vergleichbaren Situation gegenüber. Diesmal hat es die Vorgängerregierung versäumt, sich in einer wichtigen Frage mit den Mitgliedstaaten der EU abzustimmen. In bilateralen Verhandlungen mit den USA erklärte sie sich mit der Installierung eines Raketenabwehrschildes auf polnischem Territorium grundsätzlich einverstanden. Damit hat sie der jetzigen Regierung ein Problem hinterlassen, das der Lösung des gordischen Knotens gleichkommt. Die Hektik polnischer Reisediplomatie in den ersten Monaten dieses Jahres zeigt die Schwierigkeit, vor die sich die Regierung von Donald Tusk gestellt sieht. Verteidigungsminister Bogdan Klich verhandelte im Januar in Washington und bekam zu hören, daß Polen mit bereits 750 Millionen Dollar Militärhilfe der größte Empfänger in Europa sei und man daher eine schnelle Einigung in der Frage des Raketenabwehrsystems erwarte. Polen spielt derzeit in der Hoffnung auf den im November fälligen Regierungswechsel in den USA auf Zeit. Doch die Amerikaner erhöhten den Druck, so daß zwei Wochen später Außenminister Radosław Sikorski und Außenministerin Condoleezza Rice auf einer gemeinsamen Pressekonzferenz in Washington bekanntgaben, man habe sich über die Installierung des Raketenabwehrschildes in Polen geeinigt. Der USA-Besuch von Donald Tusk Anfang März bestätigte diese Vereinbarung, und Präsident George W. Bush stellte eine weitere Militärhilfe zur Modernisierung der polnischen Streitkräfte in Aussicht. Aus dem Kreml ist nun zu hören, Polen habe den Dialog mit Moskau einseitig abgebrochen und dürfe sich nicht wundern, wenn der Raketenabwehrschild auf seinem Boden zum Zielobjekt russischer Raketen werde.

Sommer-Akademie 2008 Die Seele – Gestalt und Gestaltung abendländischer Existenz



ST. JAKOBUSHAUS
AKADEMIE DER
DIOZESE HILDESHEIM

7. Juli, 14.00 Uhr bis 11. Juli, 13.00 Uhr

Fragen nach der Seele', ob sie (beispielsweise) eine Substanz, ein System, eine Struktur; ob sie unvergänglich oder endlich ist – haben die gesamte Natur- und Geistesgeschichte (einschließlich Theologie und Philosophie) nicht mehr losgelassen. Und das bis zum heutigen Tag; ob wir von Psyche, Geist oder Bewusstsein reden – hier stoßen wir an das Grundthema unserer Existenz.

Referent und Leitung: Dr. Wolfgang Gleixner, Stellvertreter der Direktor des St. Jakobushauses, Veröffentlichungen zur Philosophiegeschichte der Moderne, Wissenschaftstheorie und philosophischen Grundlagenforschung.

Anmeldung: St. Jakobushaus - 38640 Goslar - Reußstr. 4
Telefon: 0 53 21/34 26-0
E-mail: info@jakobushaus.de - www.jakobushaus.de

Nun rächt es sich, daß die Kaczyński-Regierung auf die amerikanischen Forderungen einging, ohne daß es Washington gelungen war, Moskau davon zu überzeugen, daß das gegen mögliche Angriffe aus dem Iran gerichtete Abwehrsystem auch in seinem Interesse liegt. Der Kreml sieht darin vielmehr – und wohl durchaus nachvollziehbar – im Gegenteil einen strategischen Vorteil der USA gegenüber dem eigenen Land. An diesem Standpunkt vermochten auch Moskaureisen des polnischen Außenministers und des Premiers nichts zu ändern.

Angesichts dieser verworrenen Lage war es sicher keine kluge Entscheidung, sich auf ein so risikoreiches Vorhaben eingelassen zu haben, ohne Konsultationen auf europäischer Ebene, ohne Abstimmung mit der Nato und ohne Einverständnis Moskaus. Man kann daher Zweifel hegen, ob die Installierung eines amerikanischen Raketenabwehrschildes im Südosten Polens die Sicherheit des Landes erhöht. Es sieht wohl eher danach aus, daß sie – selbst bei einer Sicherheitsgarantie der USA – gemindert wird und daher kaum im polnischen Interesse liegen dürfte. Ein weiterer Punkt, der die polnisch-amerikanischen Beziehungen berührt, ist der von Donald Tusk im Wahlkampf angekündigte Rückzug des polnischen Militärkontingents aus dem Irak. Wenn gleich diese Ankündigung nicht wahlentscheidend war, so entsprach sie doch einer in der Bevölkerung vorherrschenden Grundstimmung. Rein formell ist gegen den Abzug nichts einzuwenden, ist doch die Bereitstellung eines polnischen Truppenkontingents auf den Herbst dieses Jahres begrenzt. Aber die Stationierung im Irak könnte verlängert werden, was nicht nur von der oppositionellen Kaczyński-Partei gefordert wird, sondern wohl auch den Interessen der USA entsprechen dürfte. So gesehen demonstriert Donald Tusk gegenüber Washington eine größere Selbständigkeit als dies bislang der Fall war. Zudem macht der Premier damit deutlich, daß seine Regierung Militäreinsätze im Ausland künftig nur noch im Rahmen von EU und Nato befürworten wird.

Klimaverbesserung in den polnisch-russischen Beziehungen?

Der Streit um die Errichtung eines amerikanischen Systems zur Abwehr von transkontinentalen Raketen auf polnischem Territorium bedeutet für die Rußlandpolitik der neuen Regierung alles andere als eine gute Ausgangsbasis. Dennoch möchte Donald Tusk auch zu Rußland ein, wenn nicht gerade freundschaftliches, so doch ein sachliches, die eigenen Interessen wahrendes Verhältnis anstreben. Es ist nicht in seinem Sinn, lediglich zwischen der Europäischen Union und der Ukraine eine «Brücke» zu bilden,

gegenüber Rußland aber die traditionelle Mentalität einer «Vormauer» zu pflegen. So hat denn auch der polnische Premier auf dem Neujahrsempfang am 30. Januar 2008 die Absicht einer wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Partnerschaft mit Rußland ausdrücklich bekräftigt.

Auch aus Moskau gab es ein Signal der Entspannung. Noch vor Jahresende 2007 hob der Kreml das Importverbot für polnische Fleischwaren auf. Es war als Reaktion auf das polnische Engagement für die orangene Revolution in der Ukraine verhängt worden und dies aufgrund gefälschter Importpapiere, die offenbar aus Indien stammendes Fleisch als polnische Lieferung ausweisen sollten. Nachdem sich die polnische Regierung vergeblich bemüht hatte, die EU-Kommission zur Lösung des Konflikts einzuschalten, blockierte sie durch ein Veto die für den Herbst 2007 geplante Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Rußland zur Erneuerung des Ende 2007 auslaufenden Partnerschaftsabkommens. Die russische Seite verbindet selbstverständlich mit dem einseitigen Schritt der Aufhebung des Embargos die Erwartung, daß Polens neue Regierung ihrerseits den Weg für ein neues Partnerschaftsabkommen frei macht. Erste Gespräche in dieser Frage führten sowohl Außenminister Radosław Sikorski als auch Premier Donald Tusk am 21. Januar bzw. am 8. Februar in Moskau. Nach der erforderlichen Abstimmung innerhalb der EU kann damit gerechnet werden, daß die blockierten Verhandlungen noch in der ersten Jahreshälfte aufgenommen und zu einem Abschluß gebracht werden.

Inzwischen ist auch die 2002 ins Leben gerufene, aber bald wieder suspendierte polnisch-russische Arbeitsgruppe «schwierige Fragen» neu belebt worden. Ihr polnischer Vorsitzender, der kurzzeitige polnische Außenminister Adam Daniel Rotfeld, äußerte sich in einem Interview mit dem «Tygodnik Powszechny» über ihre Zielsetzung. Danach liegt ihre Aufgabe vornehmlich in der moralischen Aufarbeitung der wechselseitig belasteten Vergangenheit und weniger in der Klärung aktueller politischer Probleme. Angesichts der Tatsache, daß nach einer Umfrage vom Dezember 2006 nur 2% der polnischen Bevölkerung die polnisch-russischen Beziehungen als gut einschätzt, 63% dagegen als schlecht, scheint dies der richtige Ansatz zu sein, zumal man bei dem ausgeprägten historischen Bewußtsein der Polen, wohl weniger der Russen, davon ausgehen kann, daß diese Aversion

ihre tiefen geschichtlichen Wurzeln hat. Daniel Rotfeld erwähnt allerdings nur zwei mit dem Zweiten Weltkrieg verbundene Belastungen – den Mord an den polnischen Offizieren in Katyn sowie die massenhafte Deportation der Zivilbevölkerung nach Sibirien. Hier erhofft man sich von der russischen Seite eine klare Verurteilung dieser stalinistischen Verbrechen sowie eine zumindest moralische Wiedergutmachung. Daß Andrzej Wajdas Film «Katyn» derzeit in Rußland zu sehen ist, kann gleichfalls als eine Geste guten Willens verstanden werden.

Daniel Rotfeld ist sich sehr wohl bewußt, daß Rußlands innenpolitische Situation auf die Konsultationen der gemeinsamen Arbeitsgruppe ihre Schatten werfen kann. Nüchtern schätzt er ein, daß die russischen Demokratiebestrebungen der neunziger Jahre vorerst gescheitert sind. Wörtlich sagte er: «In den Augen der Russen ist Demokratie gleichbedeutend mit Destabilisierung, Verbrechenszunahme und Oligarchie. Leider, die Jahre 1991-1999 brachten Millionen Russen außer Meinungsfreiheit, Freiheitsrechte und Öffnung zur Welt Verarmung und eine ungewisse Zukunft. Putin traf eine Entscheidung: Er zentralisierte den Staat, beschränkte die Demokratie, aber auf seine Art stabilisierte er Rußland ... Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Rußland sind zwar Desiderate, doch sie müssen das Resultat einer inneren Entwicklung sein.»³ Diese nüchterne Lagebeurteilung dürfte Daniel Rotfeld die Verhandlungen mit der russischen Seite erleichtern. Ob sie erfolgreich sein werden, wird sich zeigen. Doch der Versuch ist es wert.

Hundert Tage sind eine zu kurze Zeit, um über Erfolg oder Mißerfolg einer Regierung urteilen zu können. Dennoch ist im Falle der polnischen Koalitionsregierung ein vorsichtiger Optimismus berechtigt. Sie scheint stabil zu sein, ihre Mehrheit im Sejm ist ausreichend, die Umfrageergebnisse für Donald Tusk sind weiterhin gut. Erste von der Regierung unternommene Schritte weisen in die richtige Richtung. Die neue Regierung wird gewiß im In- und Ausland für weniger Schlagzeilen sorgen als ihre Vorgängerin. Das kann für Polen nur gut sein, wenngleich dies zu einem nachlassenden Interesse an Polen führen könnte.

Theo Mechtenberg, Bad Oeynhausen

³ Jesteśmy sobie potrzebni (Wir brauchen einander), Tygodnik Powszechny 51/52 v. 23./30. 12. 2007.

Die endgültige Entscheidung nicht zu entscheiden

Was die Apostolische Signatur zur Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg beschlossen hat

Seit Februar 2008 ist in einer Pressemitteilung auf der Homepage des Bistums Regensburg zu lesen: «... Das abschließende Dekret der Apostolischen Signatur macht allen Gegnern der Regensburger Rätereform deutlich, dass die Neuordnung der Pastoral- und Laiengremien im Bistum Regensburg «bei der Entscheidung selbst wie auch im Vorgehen» rechtmäßig war und damit voll und ganz mit den Anforderungen der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils und den Bestimmungen des Kirchenrechts (Codex Iuris Canonici von 1983) übereinstimmt. Das Laienapostolat in den Gremien und im Engagement unzähliger Ehrenamtlicher ist gerade im Bistum Regensburg von größter Bedeutung.»¹ Mit dieser Meldung verbunden ist die Möglichkeit, sich dieses «abschließende Dekret» im Original und in deutscher Übersetzung von der Homepage des Bistums herunterzuladen.

Zur Erinnerung

Seit knapp zwei Jahren steht die Eigenständigkeit des Diözesanrates als Organ des Laienapostolates in Frage. Auslöser dafür ist die Maßnahme des Bischofs von Regensburg gewesen, im Rahmen einer Rätereform im November 2005 per Dekret den in

seinem Bistum existierenden Diözesanrat aufzuheben und an seine Stelle per Erlaß eines «Muster-Statuts» ein Diözesankomitee als Vertretungsorgan der diözesanen Verbände und geistlichen Gemeinschaften zu setzen. Damit hat das organisierte Laienapostolat in der Diözese Regensburg eine veränderte Rechtsgrundlage und Zusammensetzung erhalten:

Veränderte Rechtsgrundlage: Das Diözesankomitee von Regensburg ist ein vom Bischof eingesetztes Gremium. Die Einsetzung ist durch das bischöflich vorgelegte «Muster-Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg» erfolgt. Denn dieses «Muster-Statut» ist nicht nur so etwas wie ein (rechtlich unverbindlicher) «Vorschlag» von Seiten des Bischofs für ein entstehendes Gremium gewesen, wie das Begriffselement «Muster» assoziieren läßt, sondern dem zweiten Begriffselement entsprechend der (rechtsverbindliche) Erlaß eines «Statuts», mit dem vom Bischof ein bestimmtes Gremium geschaffen und dessen Struktur und Arbeitsweise festgelegt worden ist. Das geht zum einen aus der Schlußbestimmung dieses «Muster-Statuts» hervor, die unmißverständlich festlegt: «Das vorliegende Statut tritt mit Wirkung vom 27. November, dem ersten Adventssonntag im Jahr 2005, in Kraft.»

Und zum zweiten aus der Regelung, daß jede Änderung der Zustimmung des Diözesanbischofs bedarf: «Die Vollversammlung

¹ <http://www.bistum-regensburg.de/borPage002761.asp>.

kann mit einer ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Änderung dieses Statuts beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Änderung der Zustimmung des Diözesanbischofs.» (Art.VIII Muster-Statut)²

Damit kommt dem Diözesankomitee von Regensburg eine andere Rechtsgrundlage zu als einem Diözesanrat. Während nämlich der Regensburger Diözesanrat wie jeder Diözesanrat ein vom Diözesanbischof *anerkanntes* Gremium des Laienapostolates ist, handelt es sich beim Diözesankomitee von Regensburg um ein vom Diözesanbischof *eingesetztes* Gremium des Laienapostolates. Zwischen «Anerkennung» und «Einsetzung» besteht aber ein erheblicher rechtlicher Unterschied: *Anerkennung* setzt eine freie Selbstinitiative der Laien voraus und damit die Selbstkonstituierung des Gremiums, die mit dem bischöflichen Anerkennungsakt eine Art Zertifizierung der rechtlichen Unbedenklichkeit bzw. Korrektheit erhält. Die *Einsetzung* eines Gremiums erfolgt dagegen aufgrund der Verordnung und nach den Vorstellungen der einsetzenden Person. Dementsprechend handelt ein *anerkanntes* Gremium kraft der Taufe in eigenem Namen und eigenverantwortlich, während ein *eingesetztes* Gremium im Auftrag der und in Abhängigkeit von der einsetzenden Person handelt. Da das Diözesankomitee von Regensburg auf eine bischöfliche Anordnung hin und nach einem von ihm erlassenen Musterstatut eingerichtet worden ist, sind hier die Selbstkonstituierung und die damit verbundene Eigenverantwortung des früheren Diözesanrates durch die Abhängigkeit vom Bischof ersetzt worden.

Veränderte Zusammensetzung: Während der Diözesanrat in Regensburg wie jeder Diözesanrat oder ihm analoge Gremien in der Mitgliedschaft durchweg aus drei Säulen besteht: 1. Vertretung aus den Verbänden und geistlichen Gemeinschaften, 2. Vertretung aus der Pfarrei- und Dekanatssebene, 3. Vertretung von Einzelpersonlichkeiten aus Wissenschaft, Kirche und Gesellschaft, ist im Diözesankomitee von Regensburg nur die erste der drei Säulen vertreten: die Verbände und geistlichen Gemeinschaften, und zwar auch nur jene, die vom Diözesanbischof in der Musterstatut namentlich aufgezählt sind. Das heißt, dem Diözesankomitee von Regensburg fehlen zwei Säulen; denn es gibt hier weder VertreterInnen aus den kirchlichen Beratungsgremien der Dekanatssebene noch Einzelpersonlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Der Verlauf des hierarchischen Rekurses

Prof. Dr. Johannes Grabmeier, (ehemaliges) Mitglied des Diözesanrates von Regensburg, hat gegen die bischöfliche Rätereform rechtliche Beschwerde bzw. hierarchischen Rekurs (cc.1732-1739 CIC/1983) eingelegt. Im Zentrum dieser Beschwerde stehen die Aufhebung des Diözesanrates und dessen Ersetzen durch das Diözesankomitee. Deshalb beziehen sich die folgenden Ausführungen zum Beschwerdeverfahren ausschließlich auf die instanzlichen Bewertungen dieser beiden Rechtsakte.

1. Phase: Der Beschwerdeführer hat den kirchenrechtlichen Vorgaben entsprechend zunächst beim Bischof von Regensburg beantragt, daß er seine – bereits vollzogene – Entscheidung, den Diözesanrat aufzuheben und an dessen Stelle ein Diözesankomitee einzusetzen, zurücknimmt.³

2. Phase: Diesem Antrag ist nicht stattgegeben worden; daher hat sich der Beschwerdeführer an die nächst höhere Instanz gewendet: an eine der Kongregationen der Römischen Kurie.⁴

² Die frühere Formulierung der Verfasserin, «daß die Vorlage eines «Muster-Statutes kein Gesetzgebungsakt sein kann, sondern schon von der Wortbedeutung her ein Synonym für «Vorschlag» darstellt» (S. Demel, Roma locuta, causa infinita est! Rom hat gesprochen und die rechtliche Bewertung der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg ist nach wie vor offen, in: Orientierung 71 (2007), 90-93, 92), ist in ihrem zweiten Satzteil mißverständlich. Sie ist durch die oben erfolgte Präzisierung überholt.

³ <http://www.wallner-schierling.de/canon215-regensburg/download/einspruch-jg-dekrete-2005-11-15.pdf>.

⁴ <http://www.wallner-schierling.de/canon215-regensburg/download/beschwerde-kongregation-bischoefe-k.pdf>.

Offensichtlich wurde die Kleruskongregation für zuständig erklärt. Jedenfalls ist die Kleruskongregation binnen weniger Wochen der Überprüfung im März 2006 zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bischof von Regensburg *sowohl in der Sache wie auch im Vorgehen (in decernendo et in procedendo)* rechtlich zulässig gehandelt hat.⁵

In der von der Kleruskongregation vorgelegten Entscheidung samt Begründung werden die Klagepunkte, die der Beschwerdeführer gegen die Rechtmäßigkeit der bischöflichen Entscheidung ins Feld geführt hat, an keiner Stelle erwähnt. Sie sind offensichtlich nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden, sei es, daß sie insgesamt oder zum Teil als unzutreffend widerlegt, oder sei es, daß sie in bestimmten Aspekten als zutreffend bestätigt worden wären. Stattdessen bietet das Dokument zahlreiche rechtliche Belege und kursorische Erläuterungen; diese können aber nicht den Anspruch eines rechtsrelevanten Nachweises dessen erfüllen, was die Kleruskongregation als Ergebnis formuliert und damit als ihren Beschluß gefaßt hat.

3. Phase: Da die Kleruskongregation die erste Instanz des hierarchischen Rekurses war, ist der Beschwerdeführer weiter an die zweite Instanz gegangen und hat sich an das oberste Verwaltungsgericht der katholischen Kirche, die Apostolische Signatur (c.1445 §2 CIC) gewandt. Dort werden alle Entscheidungen in den zwei Phasen des Vorverfahrens und Hauptverfahrens getroffen. Als Vorverfahren wird der Mehrheitsbeschluß des sog. Kongresses (Entscheidung des Kardinal-Präfekten unter Mitwirkung von Sekretär, Kirchenanwalt, Kanzler) als Hauptverfahren der Mehrheitsbeschluß der sog. Plenaria (Fünfer-Kollegium oder Vollversammlung der Kardinal-Richter), bezeichnet. In der für den hier zu behandelnden Rekurs zuständigen Abteilung der Apostolischen Signatur endet das Vorverfahren mit der Entscheidung des Kardinal-Präfekten, ob die Angelegenheit zum Hauptverfahren zuzulassen oder wegen offenkundiger Unbegründetheit abzulehnen ist. Gegen ein Ablehnungsdekret im Vorverfahren kann Einspruch zum Richterkollegium erhoben werden, dessen Entscheidung dann endgültig, d.h. durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbar ist.

Im Februar 2007 hat der Kongreß der Apostolischen Signatur entschieden, die Beschwerde nicht zum Hauptverfahren zuzulassen.⁶ Als maßgeblicher Grund wurde angegeben, daß die Apostolische Signatur für die eingereichte Beschwerde nicht zuständig ist, da es sich bei der (gesamten) Rätereform des Bischofs von Regensburg um den Erlaß von Statuten handelt, Statuten gesetzsgleichen Charakter haben, die Überprüfung von Gesetzen aber nicht in die Zuständigkeit der Apostolischen Signatur fällt, die nur über Verwaltungsmaßnahmen für den Einzelfall zu befinden hat.⁷ Speziell im Hinblick auf das Dekret zur Aufhebung des Regensburger Diözesanrates wird kein expliziter Grund für die Nichtzuständigkeit genannt; er muß offensichtlich von den LeserInnen des Dekrets aus der Nichtzuständigkeitserklärung selbst geschlußfolgert werden. Das aber erweist sich als rechtlich schwierig. Denn selbst wenn man – wie der Kongreß – die Auffassung vertritt, daß das *Erlassen von Statuten* einen Gesetzgebungsakt darstellt, so kann die *Aufhebung eines Gremiums* auf keinen Fall als ein Stütut und damit Gesetzgebungsakt, sondern muß als ein Verwaltungsakt, und zwar als ein Verwaltungsakt für den Einzelfall, verstanden werden. Allerdings erweckt die vom Kongreß – allgemein und ohne jegliche Erläuterung – getroffene Feststellung, «dass Statuten kein Einzelverwaltungsakt sind» (Dekret des Kongresses, Buchstabe a, erster Spiegelstrich) den Eindruck, daß der Kongreß schlicht und ergreifend die Tatsache übergangen hat, daß das Aufhebungsdekret einer eigenen rechtlichen Würdigung bedurft hätte, weil ihm das Alleinstellungsmerkmal zukommt, gerade nicht – wie die anderen Erlasse des Bischofs im Rahmen der Rätereform – ein Statutenerlaß zu sein,

⁵ <http://www.bistum-regensburg.de/download/bormedia0308705.pdf>.

⁶ <http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=2554>

⁷ Vgl. zu diesem Dekret des Kongresses: S. Demel, Roma locuta, causa infinita est (vgl. Anm. 2), 90-93.

dementsprechend auch weder im Titel den Begriff «Statut» führt noch irgendeine statutenähnliche Vorschrift enthält.

4. Phase: Die Entscheidung des Kongresses, die von Johannes Grabmeier eingelegte Beschwerde weder ganz noch in einzelnen Aspekten zum Hauptverfahren, also zur Verhandlung vor den Richtern der Plenaria zuzulassen, war der vorletzte Schritt des hierarchischen Rekurses. Ihm konnte noch als letzte Etappe der Einspruch zum Richterkollegium gegen die Entscheidung der Nichtzulassung zum Hauptverfahren folgen. Offensichtlich ist der Beschwerdeführer den Rechtsweg des hierarchischen Rekurses bis zu diesem Endpunkt gegangen. Andernfalls hätte die Pressestelle der Regensburger Diözese nicht im Februar 2008 verkünden können: «Mit Beschluss vom 14. November 2007, der als «abschließendes Dekret» am 26. Januar 2008 ausgefertigt wurde, hat das Oberste Gericht der Kirche, die Apostolische Signatur, im Beschwerdeverfahren von Johannes Grabmeier gegen die Regensburger Rätereform eine *endgültige Entscheidung* getroffen und dessen *Beschwerde erneut zurückgewiesen*. ...»⁸

Das abschließende Dekret

Die Argumentationsführung dieses «abschließenden Dekrets»⁹ des Richterkollegiums der Apostolischen Signatur ist nicht einfach nachzuvollziehen. Das liegt zum einen an der Länge dieses Dekrets, zum anderen an der Verquickung der Zusammenhänge. Die Kernaussage lautet: Die Entscheidung des Kongresses ist rechtmäßig und bedarf keiner Revision. Der Mehrheitsbeschluss des Kongresses, die eingelegte Beschwerde hinsichtlich der Rätereform im Bistum Regensburg weder als Ganzes noch in Teilen zum Hauptverfahren in der Apostolischen Signatur zuzulassen, wird also vom Richterkollegium der Apostolischen Signatur bestätigt. Das bedeutet, daß eine *Auseinandersetzung mit der Beschwerde in der Plenaria der Apostolischen Signatur definitiv nicht stattfinden wird*. Als entscheidender Grund für das Nichtzulassen der Beschwerde zum Hauptverfahren wird die Nichtzuständigkeit der Apostolischen Signatur geltend gemacht. Und diese Nichtzuständigkeit wird wiederum – wie schon vom Kongreß – damit begründet, daß es sich bei der Rätereform im Bistum Regensburg um bischöfliche Akte, nämlich um den Erlaß von Statuten, gehandelt hat, die wie Gesetzgebungsakte zu bewerten sind und daher der Beurteilung der Apostolischen Signatur wegen Nichtzuständigkeit entzogen sind.

Dieser Beschluß, das Dekret des Kongresses über die Nichtzuständigkeit der Apostolischen Signatur zu bestätigen, wird in den Nr. 1-5 des «abschließenden Dekrets» dargelegt. Somit hätte das «abschließende Dekret» bereits hier nach der Hälfte der Gesamtlänge des Schreibens enden können. Doch wie bereits der Kongreß im Vorverfahren, so fügt auch das Richterkollegium im Anschluß an diese Erklärung der Nichtzuständigkeit etliche mehr oder weniger relevante Erläuterungen inhaltlicher Art an. Die maßgebliche Aussage im Hinblick auf den Diözesanrat und das Diözesankomitee von Regensburg ist die Feststellung, daß der Diözesanrat von Regensburg Kompetenzen des Diözesanpastoralrates innehatte, weshalb es – der Instruktion «*Ecclesiae de mysterio*» entsprechend – notwendig war, daß der Bischof von Regensburg den Diözesanrat aufgehoben und an dessen Stelle zwei getrennte Gremien: das Diözesankomitee und den Diözesanpastoralrat eingerichtet hat (Dekret des Richterkollegiums, Nr. 12, 2. Absatz). Das hatte bereits in ähnlicher Form der Kongreß dargelegt (Dekret des Kongresses, Buchstabe c, 2. Spiegelstrich). Überhaupt werden viele Ausführungen des Kongresses nochmals aufgegriffen und breiter dargelegt, ohne wesentlich neue Aspekte zu thematisieren. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf eine detaillierte Kommentierung des «abschließenden Dekrets» verzichtet; die Kritikpunkte am

⁸ <http://www.bistum-regensburg.de/borPage002761.asp> (Hervorhebungen von Verf.in).

⁹ <http://www.bistum-regensburg.de/download/borMedia0596205.PDF>

¹⁰ Vgl. dazu S. Demel, *Roma locuta, causa infinita est* (vgl. Anm. 2), 91-93.

Dekret des Kongresses¹⁰ sind im Wesentlichen auch auf das Dekret des Richterkollegiums zu übertragen. In vier Aspekten weicht das Richterkollegium allerdings von den Ausführungen des Kongresses ab.

Der Diözesanrat als vereinsrechtliches Organ

Erstens ordnet das Richterkollegium den Diözesanrat ausschließlich der kirchlichen *Vereins*ebene zu und grenzt ihn klar von den Räten der *Verfassung*sebene ab (Dekret des Richterkollegiums, Nr. 8, 2. Absatz); der Kongreß hatte dagegen diese Frage der rechtlichen Zuordnung des Diözesanrates zur vereins- und/oder verfassungsrechtlichen Ebene gänzlich offengelassen. In diesem Zusammenhang wird vom Richterkollegium zu Recht auf das Grundrecht der Vereinsfreiheit gemäß c. 215 CIC verwiesen. Das Element des bischöflichen Anerkennungsakts wird allerdings rechtlich überbewertet; er wird nämlich zu unvermittelt und daher auch unzutreffend als rechtlicher Überführungsakt des freien Zusammenschlusses «Diözesanrat» gemäß c. 215 CIC in den Rechtsstatus des *privat kanonischen Vereins* «Diözesanrat» gemäß c. 299 § 3 CIC ausgelegt.¹¹ Doch nicht jede Form eines bischöflichen Anerkennungsakts, auf den sich ein kirchlicher Verein freiwillig festlegt, kann einfach mit der für den Rechtsstatus eines *privat kanonischen Vereins* notwendigen Anerkennung des Bischofs als zuständige kirchliche Autorität gleichgesetzt werden. Dazu bedarf es zumindest einer *expliziten Willensäußerung* des Vereins zusammen mit der bischöflichen Anerkennung, den Rechtsstatus eines privat kanonischen Vereins erwerben zu wollen bzw. einer entsprechenden Festlegung in der Vereinsatzung. In diesem Sinn hat auch die Deutsche Bischofskonferenz 1993 in den «Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen» festgelegt: «... 2. Bei Neugründungen katholischer Vereinigungen oder bei Satzungsänderungen ist zu klären, welche kirchenrechtliche Form angesichts der eigenen Vorgehensweise und Ziele der Vereinigung am meisten angemessen ist. Die schließlich *gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen*. Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht. Für die in kanonischen Formen zu bildenden Vereinigungen (cc. 298-329 CIC) müssen die Satzungen der zuständigen kirchlichen Autorität zu der vom Recht jeweils geforderten Überprüfung (c. 299 § 3 CIC) oder Billigung (c. 322 § 2 CIC) oder Genehmigung (c. 314 CIC) vorgelegt werden.»¹²

Anders gesagt: Die Mitwirkungsformen des Diözesanbischofs bei der Satzung des Diözesanrates wie auch bei der Bestellung des Vorsitzenden könnten durchaus als Überprüfung im Sinne des c. 299 § 3 CIC gedeutet sowie der «Bischöfliche Beauftragte» als «geistlicher Berater» des c. 324 § 2 CIC betrachtet werden, so daß dem Diözesanrat nicht mehr nur ein *kirchlicher* (aber nicht kanonischer), sondern ein (kirchlicher) *privat kanonischer Vereins*status zukäme. Für diese Klassifizierung wäre aber in den Satzungen ein expliziter Anhaltspunkt dafür notwendig, daß der jeweilige Diözesanrat die bischöfliche Mitwirkung als Überprüfung zur Gründung oder Einstufung als kirchlich privat-kanonischer Verein (mit oder ohne Rechtsfähigkeit) versteht. Da aber in keiner Satzung eines Diözesanrates ein Wille erkennbar ist,

¹¹ Der CIC/1983 kennt vier Formen kirchlicher Vereine, die sich durch den Grad ihrer Autonomie im Hinblick auf die kirchliche Autorität unterscheiden: 1. freier Zusammenschluß mit kirchlicher Zielsetzung bzw. nicht-kanonischer Verein – 2. privater kanonischer Verein ohne Rechtsfähigkeit – 3. privater kanonischer Verein mit Rechtsfähigkeit – 4. öffentlich kanonischer Verein. Die meisten Verbände und Vereine der katholischen Kirche sind so organisiert, daß sie nach *weltlichem* Recht ein «eingetragener Verein» (e.V.) sind, nach *kirchlichem* Recht ein sog. *freier Zusammenschluß von KatholikInnen mit kirchlicher Zielsetzung* (Caritas, Frömmigkeit und/oder Förderung der christlichen Berufung in der Welt) gemäß c. 215 CIC/1983, also als *kirchlicher, aber nicht-kanonischer* Verein, dem in der Kirche das größtmögliche Ausmaß an Autonomie zukommt.

¹² AfKKR 162 (1993), 507-510, 507f. (Hervorhebungen von Verf.in).

den Rechtsstatus eines kirchlich *kanonischen* Vereins erwerben zu wollen, ist davon auszugehen, daß der Diözesanrat die allgemeinste Form eines kirchlichen Vereins bildet, nämlich den freien Zusammenschluß gemäß c.215 CIC, dem im Vergleich zu den anderen kirchlichen Vereinsformen die größte Freiheit hinsichtlich der Gestaltung der Vereinsstruktur und des Vereinslebens zukommt.

Bischöfliche «Leitung» aller Werke des Apostolates

Zweitens wird eine neue Gesetzesbestimmung in die Argumentation eingefügt. Es wird ausdrücklich auf die in c.394 CIC normierte Pflicht des Bischofs zur moderierenden Koordination aller Werke des Apostolates in der Diözese hingewiesen, indem der zweite Satzteil des §1 des c.394 CIC zitiert wird, der in der deutschen Übersetzung wie folgt wiedergegeben wird:

«Ihm [sc. dem Diözesanbischof] kommt es auch zu, die verschiedenen Weisen des Apostolates in der Diözese zu fördern und dafür Sorge zu tragen, «dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden» (can.394 §1)» (Dekret des Richterkollegiums, Nr.8, 2. Absatz, Hervorhebung von Verf.in).

Der Ausdruck «unter seiner Leitung» kann leicht mißverstanden werden. Denn der hierfür im lateinischen Text des Canons verwendete Begriff «*moderamen*» (nicht «*regimen*», wie ursprünglich vorgesehen) meint nicht *Leitung* im engen Sinn von bischöflichen *Anordnungen*, sondern im weiteren Sinn von *moderierendem Handeln* des Bischofs «als desjenigen, der aufgrund seiner Verantwortung für die gesamte Diözese und auch aufgrund seines Überblicks über die diözesane Situation dafür zuständig ist, die Werke des Apostolates ordnend (co-ordinare!) miteinander zu vernetzen».¹³ In die gleiche Richtung weist auch der Einschub «unter Beachtung ihres je eigenen Charakters [sc. der verschiedenen Werke des Apostolates].» Wie die Entstehungsgeschichte des c.394 CIC belegt, soll diese Betonung der Eigenständigkeit der einzelnen Werke des Apostolates sicherstellen, «dass durch das koordinierende Handeln des Bischofs die Rechte der betroffenen Personen nicht beschnitten werden Insbesondere wird durch den Einschub klargestellt, dass die Befugnisse des Bischofs durch den Auftrag zur Koordination der Werke des Apostolates nicht über die an anderen Stellen vorgesehenen Rechte hinaus ausgedehnt werden.»¹⁴ Doch der Kontext, in den das Richterkollegium die Bezugnahme auf c.394 CIC gestellt hat, bildet einen Nährboden dafür, die bischöfliche «Leitung» der Werke des Apostolates fehl zu interpretieren. Denn sowohl unmittelbar vorher als auch direkt im Anschluß daran ist von bischöflichen Rechten der direkten Einflußnahme bei kanonischen Vereinen die Rede. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, daß der Diözesanrat auf jeden Fall als ein *kanonischer* Vereinstyp einzustufen sei, nämlich entweder gemäß c.299 §3 CIC als ein privat kanonischer oder gemäß c.301 §1 CIC als ein öffentlich kanonischer Verein, weshalb es auch dem Bischof aufgrund seiner Pflicht zur «Leitung» gemäß c.394 CIC selbstverständlich zukomme, *Anordnungen* hinsichtlich des Diözesanrates zu verfügen. Tatsache ist aber, daß es keinen einzigen Diözesanrat gibt, der nach Ausweis seiner Satzung entweder als privat kanonischer oder gar als öffentlich kanonischer Verein einzuordnen ist, so daß jeder Diözesanbischof die «Leitung» der Werke des Apostolates gemäß c.394 CIC so wahrnehmen muß, daß die – gemäß des gleichen Canons geforderte – Beachtung des «*eigenen Charakters*» des Diözesanrates als freier Zusammenschluß nach c.215 CIC gewährleistet ist.

Vorschlagscharakter des Musterstatuts

Drittens wird das Muster-Statut für das Diözesankomitee nicht wie ein «normales» Statut gemäß c.94 CIC bewertet, sondern

¹³ G. Bier, Förderung des Apostolats, in: MKCIC 394/4, Rdn.5 (30.Erg.-Lfg., Dezember 1998).

¹⁴ Ebd.

rechtlich zu einem Dokument mit Vorschlagscharakter abgewertet (Dekret des Richterkollegiums, Nr.12, 2. Absatz) – widersprüchlich dazu ist allerdings die Ausdrucksweise des Richterkollegiums an anderer Stelle, wonach der «Hwst. Herr Diözesanbischof von Regensburg ... [das] Diözesankomitee neu *errichtet* [hat; Hervorhebung von Verf.in]» (ebd., Nr.1,1. Absatz). Mit dieser Akzentsetzung auf das Substantiv «Muster» schließt sich das Richterkollegium nicht der diesbezüglich vorgenommenen Korrektur des Kongresses an der Kleruskongregation an, sondern übergeht diese Korrektur und nimmt die gleiche rechtliche Bewertung des Muster-Statuts vor wie die Kleruskongregation.¹⁵

Anordnungen der Würzburger Synode als Gesetze

Viertens geht das Richterkollegium relativ ausführlich auf den Rechtscharakter der Beschlüsse der Würzburger Synode ein, während der Kongreß dazu geschwiegen hatte. Die als «Anordnung» getroffenen und in den Diözesen veröffentlichten Beschlüsse der Würzburger Synode werden klar als – nach wie vor geltende – partikulare *Gesetze* qualifiziert und mit dem Hinweis verbunden, daß sie «nicht auf ewig unabänderlich [sind], freilich immer bei Wahrung göttlichen Rechts. Nachdem bereits mehr als 30 Jahre seit Abschluss der Synode vergangen sind, können Verbesserungen den Hwst. Herren Bischöfen in den einzelnen Diözesen immer notwendig erscheinen» (Dekret des Richterkollegiums, Nr.9f.).

Mit diesen Ausführungen ist die rechtlich unzutreffende Feststellung der Kleruskongregation korrigiert, in der sie die Behauptung aufgestellt hatte, daß alle Beschlüsse der Würzburger Synode durch die Promulgation des CIC/1983 aufgehoben seien.¹⁶

Fazit: Verkennen der eigentlichen Problematik

Insgesamt gesehen kann die rechtliche Bewertung des «abschließenden Dekrets» des Richterkollegiums der Apostolischen Signatur in der Feststellung zusammengefaßt werden: Wie schon der Kongreß so hat auch das Richterkollegium hinsichtlich der Aufhebung des Diözesanrates eine Entscheidung getroffen, die rechtlich problematisch ist. Denn erstens ist zumindest die Aufhebung des satzungsgemäß gebildeten, also des konkret bestehenden Diözesanrates von Regensburg, *kein Gesetzgebungsakt*, sondern ein *Verwaltungsakt für den Einzelfall* gewesen, so daß für dessen rechtliche Bewertung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit die Apostolische Signatur sehr wohl *zuständig* gewesen wäre. Zweitens hat sich der Diözesanrat von Regensburg weder als gänzlicher noch als teilweiser Ersatz für den Diözesanpastoralrat verstanden. Dafür gibt es in der Satzung von 2001¹⁷ keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr weist die Aufgabenumschreibung in Art. I (1) b der Satzung von 2001 «Anregungen an den Priesterrat und, falls dieser eingerichtet ist, den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben, sowie den Bischof, die Diözesanverwaltung und ggf. den Diözesanpastoralrat zu beraten»

¹⁵ Die Kleruskongregation hat in ihrem Schreiben erklärt: «Der Bischof hat lediglich ein Muster-Statut für dieses Organ vorgeschlagen. Das Recht der Gläubigen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diesen Zweck gemeinsam zu verfolgen, wurde gewahrt (can. 215 CIC)» (Dekret der Kleruskongregation, Absatz: «In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen», 4. Spiegelstrich). Der Kongreß hat dagegen die Auffassung vertreten, daß das Muster-Statut für das Diözesankomitee wie alle anderen Statuten zu bewerten ist, also gemäß c.94 §3. Das ergibt sich aus der Feststellung des Kongresses, daß «die Vorlage der Frage einer Rechtmäßigkeit der Errichtung des Diözesankomitees im Grunde eine Vorlage der Frage der Rechtmäßigkeit von Statuten ist, welche jedoch außerhalb der festgelegten Kompetenz des Obersten Gerichts liegt (Dekret des Kongresses, Buchstabe d, 2. Spiegelstrich).» Das Substantiv «Muster» hat demnach rechtlich keine Auswirkungen, so daß dem «Muster-Statut» innerhalb der Rechtsfigur «Statut» keine Sonderrolle zukommt.

¹⁶ Vgl. dazu S. Demel, Roma locuta, causa infinita est (vgl. Anm. 2), 92.

¹⁷ Abgedruckt in: Abl Regensburg (2001), Nr.16, 184-190.

in die entgegengesetzte Richtung einer klaren Grenzziehung zu den Kompetenzen des Diözesanpastoralrates. Selbst wenn der Diözesanrat von Regensburg entgegen seiner Satzung faktisch Kompetenzen des Diözesanpastoralrates wahrgenommen haben sollte, so rechtfertigt das nicht die Aufhebung des gesamten Gremiums, sondern lediglich den Entzug der ihm nicht zustehenden Kompetenzen. Drittens hat das Richterkollegium der Apostolischen Signatur hinsichtlich des Diözesankomitees eine widersprüchliche Auffassung vertreten. Ist zunächst die Rede davon, daß der Regensburger Bischof «das diözesane Komitee zur Koordinierung des Laienapostolates namens Diözesankomitee neu errichtet [hat]» (Dekret des Richterkollegiums, Nr. 1), so wird an späterer Stelle darauf hingewiesen, daß der Bischof «lediglich ein so genanntes «Musterstatut» vorgeschlagen [hat], das ... dann von diesem [sc. Diözesankomitee] selbst beschlossen [wurde]» (ebd., Nr. 6).

Keine Entscheidung zur Hauptsache

Ein Gesamtfazit über den letzten Schritt dieses hierarchischen Rekurses, der bis vor den Kongreß und das Richterkollegium des obersten Verwaltungsgerichtes der katholischen Kirche geführt hat, fällt sehr ernüchternd aus: Nachdem die Apostolische Signatur definitiv entschieden hat, daß die Behandlung der Beschwerde nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, (Dekret des Richterkollegiums, Nr. 3 und Nr. 5), hat sie das Urteil getroffen, daß innerhalb des Bereiches, der in ihre Zuständigkeit fällt, keine Gesetzesverletzung von Seiten des Bischofs erwiesen ist (ebd., Nr. 17). Anders gesagt: Da die Apostolische Signatur nur für Verwaltungsakte im Einzelfall zuständig ist, die Apostolische Signatur im Rahmen der Rätereform des Bischofs aber keinen einzigen Verwaltungsakt im Einzelfall als gegeben sieht, stellt sie fest, daß der Bischof keinen Verwaltungsakt im Einzelfall gesetzt hat, mit dem er ein Gesetz verletzt hat. Alles andere steht ihr zur rechtlichen Bewertung nicht zu. Im Wortlaut der Apostolischen Signatur formuliert: «Von daher ist zum Schluß zu kommen, daß, soweit es dem Obersten Gericht zusteht, darüber zu befinden, eine Gesetzesverletzung im vorliegenden Falle nicht erwiesen ist, sei es in decernendo wie auch in procedendo (bei der Entscheidung selbst wie auch im Vorgehen)» (ebd., Nr. 17). Bei einer so verklausulierten Sprache sind

Mißverständnisse und fragwürdige Schlußfolgerungen die nahe liegende Konsequenz.

Tatsache ist: Zu der rechtlichen Bewertung, daß die Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg eine rechtswidrige *Verwaltungsmaßnahme für den Einzelfall* gewesen ist, ist bisher von keiner übergeordneten Instanz Stellung bezogen worden; sie ist also weiterhin weder widerlegt noch bestätigt worden, sondern überhaupt nicht betrachtet worden. Denn sowohl die Kleruskongregation als auch der Kongreß und das Richterkollegium der Apostolischen Signatur haben es offensichtlich versäumt, die Sonderstellung des Aufhebungsdekrets innerhalb der bischöflichen Rätereform bei ihrer rechtlichen Würdigung zu beachten. Alle drei Instanzen konzentrieren sich fast ausschließlich auf die vom Bischof erlassenen Statuten, deren Rechtsgrundlagen, Rechtsauswirkungen und Rechtscharakter ausführlich dargelegt werden. Doch das bischöfliche Dekret zur Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg enthält keine einzige Statutenregelung und kann somit auch nicht als Erlaß eines Statuts eingestuft werden. Deshalb kann auf dieses Aufhebungsdekret auch nicht die allgemein getroffene Feststellung der Apostolischen Signatur zutreffen, für die rechtliche Überprüfung von Statuten als gesetzgebungsgleiche Akte nicht zuständig zu sein. *Das Aufhebungsdekret ist kein Statut, sondern eine Verwaltungsmaßnahme für den Einzelfall, für deren rechtliche Überprüfung im Vorgehen und bei der Entscheidung (in procedendo et in decernendo) die Apostolische Signatur sehr wohl zuständig gewesen wäre.* Mit dem «abschließenden Dekret» ist allerdings diese gerichtliche Überprüfung endgültig unmöglich gemacht worden.

Mit der eben dargelegten Nichtentscheidung in der rechtlichen Bewertung der Aufhebung des Diözesanrates von Regensburg steht auch die rechtliche Bewertung des Muster-Statuts für das Regensburger Diözesankomitee nach wie vor offen im Raum der Kirche. Die Kleruskongregation hat diesem Muster-Statut lediglich den Rechtscharakter eines Vorschlags zugesprochen, der Kongreß hat es dagegen als ein Statut eingestuft, während das Richterkollegium wiederum den Vorschlagscharakter hervorgehoben hat. Diese unterschiedliche Bewertung hängt mit der isolierten Betrachtung des Muster-Statuts zusammen, was wiederum eine Auswirkung dessen ist, daß die rechtliche Bedeutung des Dekrets zur Aufhebung des Regensburger Diözesanrates bei der Überprüfung von den genannten Instanzen übergangen worden ist.

Das Muster-Statut für das Diözesankomitee im Bistum Regensburg kann nur im Kontext der Aufhebung des Regensburger Diözesanrates beurteilt werden, da ja das Regensburger Diözesankomitee als Ersatz bzw. Nachfolgegremium des Diözesanrates im Bistum Regensburg konzipiert ist. Solange jedoch der Rechtsakt der Aufhebung des Diözesanrates in seiner Eigenart als Verwaltungsmaßnahme für den Einzelfall gerichtlich nicht überprüft ist, kann auch der Rechtscharakter des bischöflichen Erlasses eines Muster-Statuts für das Diözesankomitee gerichtlich nicht überprüft werden. Denn das Aufheben des Diözesanrates von Regensburg und Erlassen des Muster-Statuts für das Regensburger Diözesankomitee können rechtlich nicht voneinander getrennt werden. Doch auch hier sind weitere Schritte einer rechtlichen Klarstellung oder Korrektur durch das «abschließende Dekret» ausgeschlossen.

Das Dekret des Richterkollegiums hat somit den seufzenden Schlußkommentar zum Dekret des Kongresses alles andere als hinfällig gemacht; im Gegenteil, es gibt allen Anlaß, diesen, mit Nachdruck zu wiederholen: Schade, daß die Apostolische Signatur weder durch den Kongreß noch durch das Richterkollegium die Gelegenheit genutzt hat, in einer entscheidenden Frage für die Laien im Bereich der deutschen Bischofskonferenz Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen! Das Vertrauen, daß auch und gerade der katholischen Kirche an einer guten Rechtskultur gelegen ist, wird damit jedenfalls nicht gestärkt – im Gegenteil, eher dem Vorurteil Nahrung gegeben, daß in der katholischen Kirche offensichtlich doch das als Recht ausgelegt wird, was ein Bischof will.

Sabine Demel, Regensburg

ORIENTIERUNG (ISSN 0030-5502)

erscheint 2x monatlich in Zürich

Katholische Blätter für weltanschauliche Informationen

Herausgeber: Institut für Weltanschauliche Fragen

Redaktion und Aboverwaltung:

Scheideggstraße 45, CH-8002 Zürich

Redaktion: Telefon 044 204 90 50, E-Mail orientierung@bluewin.ch

Aboverwaltung: Telefon 044 204 90 52, E-Mail orientierung.abo@bluewin.ch

Telefax 044 204 90 51

Homepage: www.orientierung.ch

Redaktion: Nikolaus Klein, Josef Bruhin, Werner Heierle

Ständige Mitarbeiter: Albert von Brunn (Zürich), Beatrice Eichmann-Leutenegger (Muri BE), Heinz Robert Schlette (Bonn), Knut Wolf (Nijmegen)

Preise Jahresabonnement 2008:

Schweiz (inkl. MWSt): Fr. 68.– / Studierende Fr. 50.–

Deutschland und Österreich: Euro 54.– / Studierende Euro 40.–

Übrige Länder: Fr. 63.–, Euro 37.– zuzüglich Versandkosten

Gönnerabonnement: Fr. 100.–, Euro 70.–

Einzahlungen: ORIENTIERUNG Zürich

Schweiz: Postkonto Zürich 87-573105-7

Deutschland: Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Konto Nr. 6290-700

Österreich: Bank Austria, Creditanstalt Zweigstelle Feldkirch (BLZ 12000),

Konto Nr. 00473009 306, Orientierung, Feldkirch

Übrige: Credit Suisse, CH-8070 Zürich (BLZ 4842), Konto Nr. 556967-61,

IBAN: CH1104835055696761000, SWIFT/BIC: CRESCHZZ80C

Druck: Druckerei Flawil AG, 9230 Flawil

Abonnements-Bestellungen bitte an die Aboverwaltung.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn die Kündigung nicht 1 Monat vor Ablauf erfolgt ist.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.